

*Rat für Tierethik: Stellungnahme zum sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren*

Rat für Tierethik  
Stellungnahme zum  
sexuellen Umgang  
zwischen Menschen und  
Tieren

Justizministerium  
Büro für Tierschutz  
Slotsholmsgade 10  
1216 Kopenhagen K

November 2006

*Rat für Tierethik: Stellungnahme zum sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren*

**Stellungnahme zum sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren**

© 2006 Rat für Tierethik [Det Dyreetiske Råd]

Kopenhagen

Grafische Gestaltung: Karsten Borup

Satz mit Minion und Rotis

Druck: AN:sats

1. Ausgabe, 1. Auflage

Printed in Denmark 2006

## Rat für Tierethik

Der dänische Rat für Tierethik wurde gemäß dem Tierschutzgesetz eingesetzt, das am 1. September 1991 in Kraft getreten ist. Der Rat ersetzt den Ethikrat für Haustiere, der ab 1986 tätig war.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Stellungnahme bestand der Rat aus folgenden elf Mitgliedern:

Professor Peter Sandøe (Vorsitzender)  
Professorin Pia Haubro Andersen  
Bengt Holst, stellvertretender Direktor  
Karsten Vig Jensen, Landwirt  
Peter Møllerup, geschäftsführender Direktor  
Ingeborg Mølbak, Tierärztin  
Bent Olufsen, Bankkaufmann  
Anne Sørensen, Tierärztin  
Peder Thomsen, Kleinlandwirt  
Torben Jensen, Abteilungsleiter  
Gorm Vølver, Journalist

Es ist Aufgabe des Rats für Tierethik, auf der Grundlage einer ethischen Beurteilung die Entwicklung im Tierschutz zu verfolgen. Der Rat kann Stellungnahmen zu Fragen des Tierschutzes abgeben und gibt auf Ersuchen des Justizministeriums Stellungnahmen zu bestimmten rechtlichen Fragen des Tierschutzes ab (vgl. § 25 Tierschutzgesetz).

Der Rat für Tierethik hat folgende Stellungnahmen abgegeben:

- Stellungnahme zu Tierversuchen (September 1992)
- Stellungnahme zur Schweineproduktion (Oktober 1993)
- Stellungnahme zur Bogenjagd (September 1993)
- Stellungnahme zur Haltung von Tieren, die Gefahren mit sich bringen oder Furcht verursachen können oder die nur schwer auf eine Weise in Gefangenschaft gehalten werden können, die im Sinne des Tierschutzes vertretbar ist (Juni 1994)
- Stellungnahme zu Schlachtgeflügel (Februar 1995)
- Stellungnahme zur ökologischen Haustierproduktion (November 1995)
- Stellungnahme zur Biotechnologie in Verbindung mit Tieren (Juni 1996)

- Stellungnahme zur Schädlingsbekämpfung (Mai 1997)
- Stellungnahme zu rituellen Schlachtungen (April 1997)
- Anwendung der „Ovum-Pick-Up“-Technik zur Entnahme von Oozyten bei Hausrindern (März 1998)
- Stellungnahme zur Pferdehaltung (März 1998)
- Stellungnahme zur Abmeldung bestimmter Arzneimittel für Pferde (November 1998)
- Stellungnahme zur Zucht von Tierrassen, bei denen häufig Geburtsschwierigkeiten auftreten (Dezember 1998)
- Stellungnahme zur Zucht von Hunden und Katzen (April 1999)
- Stellungnahme zu ethischen Grenzen der medizinischen und chirurgischen Behandlung von Familientieren (September 1999)
- Stellungnahme zum Kupieren bei Hunden (Mai 2000)
- Diskussionspapier zum Klonen und Klontechniken (Juni 2000)
- Stellungnahme zum Klonen von Tieren (Februar 2001)
- Stellungnahme zu Legehennen (Juni 2001)
- Stellungnahme zum Klonen (April 2002)
- Stellungnahme zur Produktion von Pelztieren (Januar 2003)
- Stellungnahme zu Katzen (September 2004)
- Stellungnahme zu rituellen Schlachtungen (März 2005)
- Stellungnahme zur Jagd mit Raubvögeln (Januar 2006)
- Stellungnahme zu Milchvieh (Februar 2006)

Die Stellungnahmen sind auf der Internetseite des Justizministeriums zu finden: [www.jm.dk](http://www.jm.dk)

Alle Anfragen an den Rat für Tierethik richten Sie bitte an das Sekretariat des Rates:

Det Dyreetiske Råd  
Justitsministeriet  
Dyrevelfærdskontoret  
Slotsholmsgade 10  
1216 København K  
Tel. 72 26 85 45

# **Inhalt**

Zusammenfassung	5
1. Zweck dieser Stellungnahme	8
2. Historischer Hintergrund	9
3. Derzeitige Gesetzgebung	13
4. Kenntnisse über den sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren	16
5. Kenntnisse über die Sexualität von Tieren und die Konsequenzen für die betroffenen Tiere	24
6. Mögliche abgeleitete Konsequenzen eines Verbots eines sexuellen Umgangs mit Tieren	27
7. Ethische Erwägungen des Rats für Tierethik	29
8. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	33
Anlage 1 • Minderheitsansicht von Peter Mollerup	35
Anlage 2 • Tätigkeiten des Rats für Tierethik in Verbindung mit der Stellungnahme	36
Anlage 3 • Literatur	36

# Stellungnahme zum sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren

## Zusammenfassung

Die vorliegende Stellungnahme wurde auf Ersuchen des Justizministeriums erarbeitet. Hintergrund des Ersuchens war, dass die Partei *Dansk Folkeparti* am 18. März 2005 einen Gesetzentwurf in das Folketing, das dänische Parlament, einbrachte, mit dem ein sexueller Umgang zwischen Menschen und Tieren verboten werden sollte. Außerdem sollte die Herstellung und Verbreitung von Tierpornografie verboten werden. Der Entschließungsantrag wurde in zweiter Lesung am 16. Juni 2005 vom Folketing verworfen. Daraufhin schickte das Justizministerium am 8. Juli 2005 sein Ersuchen an den Rat für Tierethik mit der Bitte, „eine Stellungnahme zur Frage des sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren abzugeben sowie zu der Frage, ob nach Auffassung des Rats Regeln diesbezüglich eingeführt werden sollten, die über die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes hinausgehen, und falls ja, zur näheren Ausgestaltung eines Verbots eines sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren und eines Verbots von Tierpornografie“.

In den letzten Jahren stand der sexuelle Umgang zwischen Menschen und Tieren sowohl in Dänemark als auch in einer Reihe anderer Länder vermehrt und auf kritische Art und Weise im Fokus. Dass Menschen sexuellen Umgang mit Tieren haben, ist kein neues Phänomen, und in Dänemark waren solche Handlungen zusammen mit anderen sexuellen Handlungen, die als Abweichungen betrachtet wurden, in jedem Fall seit dem 17. Jahrhundert verboten. Das Verbot wurde 1930 im Zusammenhang mit der Entkriminalisierung einer Reihe von sexuellen Handlungen aufgehoben. Seitdem ist der sexuelle Umgang mit Tieren nicht mehr strafbar, solange es sich nicht um einen Verstoß gegen andere Bestimmungen handelt, beispielsweise um einen Verstoß gegen den Tierschutz oder um eine Verletzung des Schamgefühls.

In jedem Fall können drei Umstände hervorgehoben werden, die offenbar eine Rolle

dafür spielen, dass es gerade jetzt aktuell wurde, eine strengere Regulierung dieses Bereichs auf die Tagesordnung zu bringen:

### *1. Größere Freiheit und Offenheit im sexuellen Bereich verursacht Gegenreaktionen*

Die Verbindung zwischen Ehe, Fortpflanzung und Sexualität ist besonders in den letzten 50 Jahren lockerer geworden. Diese verstärkte sexuelle Toleranz und Offenheit, kombiniert mit einem leichteren Zugang zu verschiedenen Formen pornografischer Materials, kann bedeuten, dass zum einen mehr Kenntnisse über ungewöhnliche sexuelle Praktiken vorhanden sind und zum anderen angesichts dieser Tatsache von manchen Personen eine Notwendigkeit gesehen wird, Grenzen dafür zu setzen, was stattfinden und allgemein zugänglich sein sollte.

### *2. Der Status von Tieren hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert*

In dem Zeitraum, in dem die Sexualität liberalisiert wurde, hat sich gleichzeitig auch das Verhältnis zwischen Menschen und Tieren entwickelt, ausgehend von einer Situation, in der Tiere primär eine Rolle als Nutztiere spielten, bis zur heutigen Situation, in der manche Tiere diese Rolle weiterhin haben, während andere, vor allem Hunde, Katzen und Pferde, immer mehr den Status eines Familienmitglieds einnehmen. Gleichzeitig fand eine Entwicklung in der Tierschutzgesetzgebung statt; hier versucht die Gesellschaft ganz allgemein, die Vorschriften zu der Frage, wie Menschen Tiere benutzen dürfen, zu verschärfen.

### *3. Es hat eine Reihe konkreter Fälle gegeben, in denen offensichtlich aus sexuellen Motiven heraus Übergriffe auf Tiere stattfanden*

Im Sommer 2004 wurde in der Presse über einige Fälle berichtet, in denen Pferde offensichtlich auf eine Weise geschändet wurden, die auf ein sexuelles Motiv hindeutete. Aufgrund dieser Fälle rückte die Frage des sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren in den Fokus. In der öffentlichen Debatte wurde Besorgnis über den angenommenen Anstieg solcher Handlungen

zum Ausdruck gebracht, und es wurde nach gesetzlichen Maßnahmen zum Verbot eines sexuellen Umgangs mit Tieren gesucht, und zwar auch für die Fälle, die nicht schon durch die allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes abgedeckt sind.

Aktuell gibt es in Dänemark keine Gesetze, die sich direkt mit dem sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren oder mit Tierpornografie beschäftigen. Es gibt aber eine gesetzliche Regelung zum Schutz des Wohlergehens von Tieren sowie andere Gesetze, die auf verschiedene Arten relevante Aspekte dieses Bereichs regeln, z. B. durch den Schutz des Menschen vor einer Verletzung des Schamgefühls.

#### *Abdeckung des Themas*

Der Rat hat sich bemüht, Art und Verbreitung sowie den Hintergrund des sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren abzudecken. Es liegt nur eine begrenzte Anzahl wissenschaftlicher Untersuchungen zu dem Thema vor, hauptsächlich aus Europa und Nordamerika, und angesichts der tabubesetzten Natur des Themas ist nicht sicher, wie repräsentativ diese Untersuchungen sind. Der Rat konnte keine Forschung ausfindig machen, die die Reaktionen von Tieren auf sexuellen Umgang mit Menschen beleuchtet. Es gibt jedoch beträchtliche Forschungskenntnisse über das Sexualverhalten und die Reproduktion von Tieren, und vor diesem Hintergrund hat der Rat bestimmte Annahmen angestellt, wie sexuelle Handlungen von Tieren erlebt werden.

Während es schwierig ist, etwas Gesichertes über die Verbreitung sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren zu sagen, so kann doch mit großer Sicherheit gesagt werden, dass es sich um ein sehr breites Spektrum von Handlungen handelt. Es gibt Fälle, in denen Menschen in paarähnlichen Verhältnissen mit Tieren, typischerweise mit Hunden, leben und in denen nicht gesagt werden kann, dass die sexuelle Aktivität den Tieren im Sinne des Tierschutzgesetzes Schaden zufügt. Daneben gibt es auch Menschen, für die ein sexueller Umgang mit Tieren eher den Charakter sexueller Abwechslung hat, und unter diesen gibt es sicherlich Menschen, die Tiere auf eine Weise benutzen, die im Sinne des Tierschutzes nicht

akzeptabel ist. Gleichzeitig gibt es auch Menschen, die Tiere zu kommerziellen Zwecken zur sexuellen Nutzung verleihen oder Tiere zur Herstellung von pornografischem Material verwenden.

#### *Ethische Erwägungen des Rats für Tierethik*

Der Rat für Tierethik hat sich in seinen Beratungen auf die Formen sexuellen Umgangs mit Tieren konzentriert, die sowohl in der öffentlichen als auch in der politischen Debatte Gegenstand der Besorgnis waren, d. h. auf die Akte, deren primäres Ziel es ist, einem Menschen oder Tier sexuelle Befriedigung zu bringen. Der Rat hat deshalb nicht über andere Fragen in Verbindung mit dem sexuellen Umgang mit Tieren beraten, z. B. Kastration, Sterilisation, Samenentnahme und Besamung.

Ein einzelnes Mitglied des Rats für Tierethik, Peter Mollerup, unterschied sich in den Beratungen in seiner Haltung von den übrigen Mitgliedern. Peter Mollerup steht gemeinsam mit den anderen Ratsmitgliedern hinter den ersten sechs Abschnitten der Stellungnahme; hinsichtlich der ethischen Erwägungen und der daraus folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen entschied er sich auf eigenen Wunsch hin, eine Minderheitsansicht vorzulegen (Anlage 1).

In den Erwägungen des Rats für Tierethik lag der Fokus auf der Frage, ob es aus ethischer Sicht begründet ist, eine Regulierung des Bereichs vorzunehmen, die über dasjenige hinausgeht, was in der bestehenden Gesetzgebung bereits vorhanden ist. Der Rat hat zugrunde gelegt, dass eine mögliche relevante ethische Berücksichtigung den Tierschutz, Respekt gegenüber der Würde und der Integrität von Tieren, Respekt gegenüber den Gefühlen der Tierhalter, Respekt gegenüber sexuellen Minderheiten und Respekt gegenüber der öffentlichen Moral umfasst.

#### *Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Rats für Tierethik*

> Die Mitglieder des Rats sind nicht der Meinung, dass Gesetze erforderlich sind, die

den sexuellen Umgang von Privatpersonen mit ihren eigenen Tieren verbieten (vorausgesetzt, dass andere Gesetze beachtet werden). Der Rat beruft sich bei dieser Schlussfolgerung darauf, dass in den geltenden Gesetzen zum Tierschutz bereits Situationen berücksichtigt wurden, in denen Tieren Leid zugefügt wird, sowie auf die Tatsache, dass es schwerwiegende entgegengesetzte Gründe gibt, sexuelle Vorlieben anderer Menschen und eine sexuelle Minderheit zu respektieren.

> Die Mitglieder des Rats unterstreichen als Konsequenz aus vorstehenden Ausführungen, dass Personen, die sexuellen Umgang mit Tieren pflegen möchten, eine große Verantwortung auf sich nehmen, für die sie geradestehen sollen.

> Die Mitglieder des Rats sind der Meinung, dass Maßnahmen erforderlich sein können, die verbieten oder auf andere Weise verhindern, dass ein sexueller Umgang mit Tieren in organisierten oder kommerziellen Zusammenhängen stattfinden kann, beispielsweise in Form von Sexshows, Vermietung, Bordellbetrieb oder Produktion von Pornografie. Die Ratsmitglieder gehen davon aus, dass ein erhöhtes Risiko besteht, dass eine Rücksichtnahme auf die Tiere außer Acht gelassen wird, wenn ökonomische Interessen vorhanden sind, und sie sind außerdem der Meinung, dass eine Nutzung von Tieren in diesem Zusammenhang einen Mangel an Respekt gegenüber der Integrität der Tiere darstellt. Auch wenn solche Tätigkeiten derzeit kaum besonders verbreitet sind, gibt der Rat diese Empfehlung aus, damit künftige Tätigkeiten verhindert werden können.

> Die Mitglieder des Rats distanzieren sich mit aller Deutlichkeit von einem sexuellen Umgang von Personen mit den Tieren anderer, dem sogenannten Fence-Hopping. Grund hierfür ist nicht nur, dass ein erhöhtes Risiko besteht, dass dem Tier Leid zugefügt wird, sondern auch eine Rücksichtnahme auf die Gefühle des Tierhalters. Der Rat ist der Meinung, dass die geltenden Tierschutzgesetze Situationen berücksichtigen, in denen Tieren Leid zugefügt wird, aber sofern die geltenden Gesetze dem Tierhalter keinen ausreichenden Schutz bieten, empfiehlt der Rat, dass die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen

ergriffen werden, um diesen Schutz zu gewährleisten.

> Der Rat ist außerdem der Meinung, dass eine Beurteilung erforderlich sein kann, ob die bestehenden relevanten Gesetze in ausreichendem Umfang angewandt werden.

> Schließlich will der Rat dazu auffordern, dass man in einer etwaigen weiteren Arbeit sowie sowohl in der öffentlichen als auch in der privaten Debatte vorhandene Fachkenntnisse auf diesem Gebiet als Grundlage verwendet. In diesem Zusammenhang weist der Rat zur weiteren Information auf das Material in Anlage 3 hin.

#### *Minderheitsansicht von Peter Mollerup*

Es folgen die zentralen Formulierungen der Minderheitsansicht:

„Ein sexueller Umgang zwischen Menschen und Tieren ist inakzeptabel, und deshalb muss ich mich von jeder Aktivität dieser Art distanzieren.

Ich verspüre sicher keine Missgunst gegenüber den Verhältnissen dieser Menschen, aber in diesem Fall wiegt die Beachtung eines respektvollen Umgangs mit Tieren für mich schwerer als die Rücksichtnahme auf die Möglichkeit dieser Menschen, sexuellen Umgang mit Tieren zu pflegen.

Ein Gesetz, das Sex mit Tieren verbietet, hätte meiner Meinung nach eine drosselnde Wirkung auf den Drang von Jugendlichen, sexuell mit Tieren zu experimentieren.

Wenn es um einen sexuellen Umgang mit Tieren geht, bei dem einem Tier in diesem Zusammenhang Leid zugefügt wird, stimme ich mit den übrigen Ratsmitgliedern überein, dass die bestehenden Paragraphen des Tierschutzgesetzes absolut ausreichend sind, dass aber besondere Gesetze in Bezug auf Tierpornografie, Tier-Sexshows und Tierbordelle erlassen werden müssen.“

## 1. Zweck dieser Stellungnahme

Die vorliegende Stellungnahme wurde auf Ersuchen des Justizministeriums erarbeitet. Hintergrund des Ersuchens war, dass die Partei *Dansk Folkeparti* am 18. März 2005 einen Gesetzentwurf in das Folketing einbrachte, mit dem ein sexueller Umgang zwischen Menschen und Tieren verboten werden sollte. Außerdem sollte die Herstellung und Verbreitung von Tierpornografie verboten werden. Der Entschließungsantrag wurde in zweiter Lesung am 16. Juni 2005 vom Folketing verworfen.

In der ersten Lesung des Vorschlags teilte die Justizministerin mit, dass der sexuelle Umgang zwischen Menschen und Tieren bereits durch § 1 des Tierschutzgesetzes geregelt ist, in dem festgestellt wird, dass Tiere verantwortungsvoll zu behandeln und so gut wie möglich vor Schmerzen, Leid, Lebensbeeinträchtigungen und wesentlichen Nachteilen zu schützen sind. Die Ministerin teilte darüber hinaus mit, dass § 17 des Tierschutzgesetzes ein Verbot der Verwendung von Tieren für Filmaufnahmen und Ähnliches enthält, sofern das Tier in diesem Zusammenhang einem wesentlichen Nachteil ausgesetzt wird. Laut der Ministerin hätte ein Verbot eines sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren nur in den Fällen Bedeutung, in denen die Handlung nicht gegen das Tierschutzgesetz verstößt und damit dem Tier beispielsweise keinen Schmerz, kein Leiden und keine Angst verursacht.

Die Ministerin schlussfolgerte, dass die Regierung den Vorschlag der *Dansk Folkeparti* nicht unterstützen kann. Als Hintergrund hierfür führte die Ministerin unter anderem an, dass es kaum Kenntnisse über dieses Gebiet gibt, darunter über die Verbreitung sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren. Schließlich teilte die Ministerin mit, dass die Regierung die Auffassung vertritt, dass der Rat für Tierethik gebeten werden sollte, sich zu der Frage zu äußern, und dass eine endgültige Stellungnahme zu der Frage von der Stellungnahme des Rats für Tierethik abhängen müsse.

Nachfolgend, am 8. Juli 2005, schickte das Justizministerium unter Verweis auf oben

geschilderten Verlauf seinen Antrag an den Rat für Tierethik mit der Bitte, „eine Stellungnahme zur Frage des sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren abzugeben sowie zu der Frage, ob nach Auffassung des Rats Regeln diesbezüglich eingeführt werden sollten, die über die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes hinausgehen, und falls ja, zur näheren Ausgestaltung eines Verbots eines sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren und eines Verbots von Tierpornografie“. Der Rat für Tierethik fasste diesen Antrag im Licht der vorstehenden Ausführungen so auf, dass seine Stellungnahme über den sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren drei Zwecken dienen sollte:

1. Kenntnisse über den sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren zu beschaffen, darunter über die Produktion und Verbreitung sogenannter Tierpornografie.
2. Zu beurteilen, ob neue Gesetze erforderlich sind, die eine weitergehende Regulierung des sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren sowie der Produktion und Verbreitung von Tierpornografie mit sich bringen würde, die über die Regulierung hinausgehen würde, die bereits im Tierschutzgesetz und in anderen geltenden Gesetzen vorhanden ist.
3. Stellung zu einer Gestaltung neuer Gesetze zu nehmen, falls der Rat zu der Schlussfolgerung kommt, dass die bestehenden Gesetze unzureichend sind.

Der Rat hat mithilfe internationaler Fachliteratur, anderer relevanter Literatur, dem Kontakt zu Personen mit relevanten Fachkenntnissen und Personen, die sexuellen Umgang mit Tieren pflegen, sowie mithilfe einer Sichtung von diversen Formen von Bildpornografie mit Tieren versucht, Kenntnisse über das Thema zu beschaffen und alle relevanten Aspekte abzudecken. Um eine gründliche Beratung vornehmen zu können, war es folglich notwendig, dass sich die Ratsmitglieder mit dem Material und detaillierten Beschreibungen und Illustrationen auseinandersetzten. Um den Hintergrund der Beratungen des Rats in dieser Stellungnahme vermitteln zu können, ist es unumgänglich, in gewissem Umfang explizit verschiedene Formen des sexuellen Umgangs mit Tieren zu beschreiben. Der Rat möchte vor diesem



Hintergrund davor warnen, dass Teile der Stellungnahme für manche Menschen anstößig wirken können.

## 2. Historischer Hintergrund

Die Tatsache, dass Menschen ein sexuelles Interesse an und Kontakt mit Tieren haben können, kann mehr als 25.000 Jahre zurückverfolgt werden, da unter anderem Höhlenmalereien einen sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren darstellen. Archäologische Funde, Abbildungen und Schriften berichten von sexuellen Beziehungen zwischen Menschen und Tieren zu allen Zeiten und im Großen und Ganzen allen Kulturen. Diese sexuellen Beziehungen treten zudem in Kunst und Mythen auf sowie in Verbindung mit Religion und Aberglaube – in diesen Breitengraden ist wohl die Geschichte von Leda und dem Schwan (Zeus) aus der griechischen Mythologie am bekanntesten. Es gibt jedoch keine sicheren Kenntnisse über einen Zusammenhang zwischen den genannten künstlerischen und mythischen Darstellungen des sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren und den sexuellen Handlungen, die die Menschen tatsächlich vorgenommen haben.

Der sexuelle Umgang zwischen Menschen und Tieren wurde allem Anschein nach über die Zeit und in den verschiedenen Kulturen auf sehr verschiedene Arten betrachtet. In verschiedenen historischen und kulturellen Zusammenhängen hat man den sexuellen Umgang mit Tieren offenbar als Mittel zur Steigerung von Virilität, Fruchtbarkeit oder der Größe des männlichen Penis aufgefasst, aber auch als eine Möglichkeit, sexuelle Erfahrung vor der Ehe zu sammeln, zur Behandlung von Nymphomanie, als Männlichkeitsprobe, als Bestandteil einer Verehrung in Zusammenhängen der schwarzen Magie und Hexenkunst, als unnatürlichen sexuellen Akt oder als Verbrechen. Der sexuelle Umgang mit Tieren wurde von der umgebenden Gesellschaft mit allen möglichen Reaktionen aufgenommen, angefangen bei Anstiftung und Akzeptanz über Toleranz bis hin zum Ausstoßen, zur Haftstrafe, Folter oder Hinrichtung.

Im mittelalterlichen Europa war der sexuelle Umgang mit Tieren einigen Quellen zufolge

sowohl verbreitet als auch weitgehend akzeptiert, gab jedoch Anlass zur Besorgnis und führte zu Geschichten über die Mischwesen, die möglicherweise gezeugt werden könnten. Mit der Verbreitung der christlichen Sicht, der zufolge Sex ausschließlich der Fortpflanzung dienen sollte, fand jedoch eine Tabuisierung statt, und zwar nicht nur des sexuellen Umgangs mit Tieren, sondern eines breiten Spektrums von Formen sexuellen Verhaltens. In der Konsequenz wurden Gesetze eingeführt, die unter anderem einen sexuellen Umgang mit Tieren sowie zwischen Menschen gleichen Geschlechts verboten.

In dänischen Zusammenhängen kann die Kriminalisierung des sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren rechtshistorisch in jedem Fall bis zu einer Bestimmung im Danske Lov, dem Dänischen Gesetz, von König Christian V. von 1683 zurückverfolgt werden. Im 6. Buch des Gesetzes über Verbrechen (6-13-15) findet sich eine Bestimmung, aus der hervorgeht, dass der sexuelle Umgang mit Tieren verboten war und mit dem Tod bestraft wurde. Die Bestimmung hatte folgenden Wortlaut:

„Widernatürliche Unzucht wird mit dem Scheiterhaufen bestraft.“

Die Bestimmung kriminalisierte sowohl Homosexualität (*sodomia ratiōne sexus*) als auch den sexuellen Umgang mit Tieren (*crimen bestialitatis sive sodomia ratiōne generis*). Darüber hinaus wurde mit der Bestimmung unter anderem Oral- und Analsex, auch zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts, verboten (*sodomia ratiōne ordinis naturæ*). Die Strafe für einen Verstoß war, wie daraus hervorgeht, der Tod – „Scheiterhaufen“ – was im Übrigen ungefähr dieselbe Strafe war wie z. B. für Hexerei, vgl. 6-1-9 des Danske Lov: „...werden auf das Feuer geworfen und verbrannt.“

Die Bestimmung ist Teil des 13. Kapitels des Danske Lov über die Liederlichkeit, dessen Ziel es war, eine gewisse allgemeine Sittlichkeit und Moral in der Gesellschaft aufrechtzuerhalten. Die Bestimmung war damit unter anderem mit der Bestimmung über ein „leichtfertiges oder schändliches Leben“ verwandt. Die meisten Bestimmungen des Danske Lov über die Sittlichkeit hatten einen

religiösen Hintergrund, und auch die Bestimmung zum sexuellen Umgang mit Tieren zeigt eine gewisse religiöse Prägung. So stammt der Ausdruck „Sodomie“ ursprünglich aus der biblischen Beschreibung der Stadt Sodom am Schwarzen Meer, vgl. 1. Buch Mose, Kapitel 13, Vers 13 (Sodomei): „...im Hinblick auf die hier herrschende Verderbenheit“. Semantisch gesehen hatte der Ausdruck „Sodomie“ ursprünglich die Bedeutung „unnatürlicher geschlechtlicher Umgang“, was genau der Beschreibung im Danske Lov, 6-13-15, entspricht.

Es ist schwer zu beschreiben, was *vor* dem Danske Lov geltendes Recht war. Das Danske Lov stellte bis zu einem gewissen Grad eine Zusammenfassung des zuvor geltenden sogenannten Gewohnheitsrechts und der bis dahin geltenden regionalen Gesetze wie dem Jütländischen Gesetz („Jyske Lov“) dar, und vor diesem Hintergrund könnte man annehmen, dass ein sexueller Umgang mit Tieren auch schon vor dem Danske Lov strafbar war. Die rechtshistorische Literatur deutet jedoch darauf hin, dass bestimmte Vorschriften allgemeinerer ethischer und religiöser Natur gerade in Verbindung mit dem Danske Lov in die Rechtsordnung aufgenommen wurden, aber es gibt keine sicheren Anhaltspunkte, nach denen man annehmen müsste, dass das Verbot eines sexuellen Umgangs mit Tieren eine dieser Bestimmungen war.

Die Bestimmung aus 6-13-15 des Danske Lov blieb unverändert bis zur Verabschiedung des bürgerlichen Strafgesetzbuchs vom 10. Februar 1866 bestehen. Hier wurde die Bestimmung mit unverändertem Wortlaut in § 177 des bürgerlichen Strafgesetzbuches übernommen, wobei die Strafe aber in „Arbeit in einer Besserungsanstalt“ abgemildert wurde.

Es gibt nicht viele schriftliche Quellen zur Beleuchtung der damaligen Bedeutung dieser Bestimmung. Gedruckte Urteile aus der Zeit nach 1866, als ein sexueller Umgang mit Tieren gemäß § 177 von den Gerichten verurteilt wurde, sind sehr selten, was möglicherweise darauf hindeutet, dass die Bestimmung in dieser Hinsicht nicht besonders oft angewandt wurde. Aus der Praxis kann in Bezug auf den sexuellen Umgang mit Tieren nur ein Kriminal- und Polizeirechtsurteil genannt werden, das in der Ugeskrift for

Retsvæsen, der Wochenschrift für das Rechtswesen, von 1911 A abgedruckt war. Hier wurde ein Angeklagter wegen eines begangenen Verbrechens nach § 177 verurteilt, weil er sein Glied in das Geschlechtsteil einer Stute eingeführt und Bewegungen eines Geschlechtsverkehrs ausgeführt hatte.

Es gibt jedoch eine Reihe von Kanzlei- und Amtsschreiben aus dem 19. Jahrhundert, aus denen hervorgeht, wie man sich bei einem Verstoß gegen § 177 des bürgerlichen Strafgesetzbuches im Hinblick auf die beteiligten Tiere und einen Schadenersatz für die Tierhalter verhalten soll. Die Schreiben deuten darauf hin, dass zu dieser Zeit diese – eher praktische – Problemstellung in gewisser Weise im Fokus stand. Wenn diese Schreiben überhaupt erforderlich waren, so ist dies der Tatsache geschuldet, dass es geltendes Recht war, dass nicht nur der Mensch für das Verbrechen bestraft wurde, sondern dass auch das Tier getötet wurde. Zweck dieser Tötung des Tieres war es, einer möglichen „Empörung“ in der Bevölkerung vorzubeugen. Als Beispiel eines solchen Schreibens kann hier das Schreiben Nr. 245 des Justizministeriums vom 18. September 1872 über die Schlachtung des Tiers, mit dem das *crimen bestialitatis* begangen wurde, genannt werden, und die Entrichtung eines Schadenersatzes vom Angeklagten oder in Ermangelung dessen, der sonstigen Kosten des Verfahrens.

Die Bestimmung aus § 177 des Strafgesetzbuches von 1866 fiel in Verbindung mit der Reform des bürgerlichen Strafgesetzbuches weg, die zur Verabschiedung des bürgerlichen Strafgesetzbuches von 1930 (Gesetz Nr. 126 vom 15. April 1930) führte. Aus der alten Bestimmung war im neuen Strafgesetzbuch von 1930 allein ein Verbot bestimmter homosexueller Verhältnisse übrig geblieben. Es handelte sich daher um eine richtiggehende vollständige Entkriminalisierung des sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren in dem Umfang, in dem das Verhältnis keine Verletzung anderer Bestimmungen wie der Bestimmungen zur Tierquälerei, der Verletzung des Schamgefühls oder der Sachbeschädigung darstellte.

Die Reform des Strafgesetzbuchs basierte auf umfassenden Vorarbeiten in Form einiger

Erwägungen, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts angestellt wurden. Eine der zentralen Vorarbeiten in diesem Zusammenhang war eine Erwägung der Kommission, die eingesetzt worden war, um eine Durchsicht der allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzgebung vorzunehmen. Die Erwägungen manifestieren sich unter anderem in Bemerkungen zur Entkriminalisierung sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren.

Aus den Bemerkungen dieser Erwägung zur Gestaltung einer neuen Bestimmung im Strafgesetzbuch (§ 213), die den damals geltenden § 177 des Strafgesetzbuchs über widernatürliche Unzucht ersetzen sollte, geht hervor, dass:

„der Paragraph auf dem Aspekt beruht, dass die genannten Handlungen bestraft werden müssen, weil das allgemeine Sittlichkeitsgefühl vor den Angriffen, die mit diesen Handlungen verbunden sind, geschützt werden muss.

[...]

Man war nicht der Meinung, dass man in diesen Paragraphen eine Strafbestimmung für Unzucht mit Tieren, das sogenannte *crimen bestialitatis*, aufnehmen müsse. Wird durch die Handlung das Schamgefühl verletzt oder erregt sie Anstoß, ist sie als solche natürlich strafbar; die Handlung aber zu bestrafen, ohne dass eine solche Kränkung vorliegt, scheint außerhalb der Aufgabe der Rechtsordnung zu liegen, und die Nichtberücksichtigung steht vermutlich in Übereinstimmung mit der Tatsache, dass auch Selbstbefleckung [Onanie] nicht als Verletzung des allgemeinen Sittlichkeitsgefühls bestraft wird. Nach den wenigen Fällen zu urteilen, in denen ein solches Verhältnis bestraft wird, wird die Auslassung dieser Strafbestimmung sicherlich auch keinen Mangel darstellen.“

In einer anderen wesentlichen Vorarbeit zur Reform des bürgerlichen Strafrechts – der Erwägung der Strafgesetzkommision von 1916 – wird in Übereinstimmung mit obigen Ausführungen angegeben, dass man sich von der „vermutlich veralteten“ Auffassung des § 177 verabschieden sollte, dass jede solche Handlung an sich strafbar sein sollte, die der allgemeinen Rechtsauffassung und der öffentlichen Moral widerspricht.

Nach Verabschiedung des Strafgesetzbuches von 1930 war der sexuelle Umgang zwischen Menschen und Tieren somit prinzipiell erlaubt, sofern ein solches Verhältnis nicht gegen andere Bestimmungen, z. B. in Bezug auf Tierquälerei oder die Verletzung des Schamgefühls, verstieß. Es liegen keine gedruckten Urteile vor, in denen ein Angeklagter in Verbindung mit sexuellem Umgang mit Tieren wegen Tierquälerei oder der Verletzung des Schamgefühls verurteilt wurde.

In neuerer Zeit und in Verbindung mit der Vorarbeit zum Tierschutzgesetz von 1991 überlegte der Ausschuss für Tierschutz, ob die Rahmenbestimmung § 1 des Tierschutzgesetzes Stellung zum sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren nehmen sollte. Folgendes geht hierzu aus den Erwägungen des Ausschusses für Tierschutz hervor:

„Der ethische Aspekt in Verbindung mit sexuellen Übergriffen auf Tiere wurde nicht in das Gesetz aufgenommen. In § 1 sind jedoch Schmerzen etc. aufgenommen, die dem Tier dadurch zugefügt werden.“

In den letzten Jahren stand der sexuelle Umgang zwischen Menschen und Tieren sowohl in Dänemark als auch in einer Reihe anderer Länder vermehrt und auf kritische Art und Weise im Fokus, und die Notwendigkeit eines etwaigen Verbots wurde in mehreren Ländern diskutiert. Da sexuelle Handlungen mit Tieren kein neues Phänomen sind und frühere Verbote aufgehoben wurden, kann die Frage gestellt werden, weshalb es gerade jetzt aktuell geworden ist, eine strengere Regelung dieses Bereichs zu diskutieren.

Auf diese Frage kann keine klare und eindeutige Antwort gegeben werden. Es können jedoch drei Aspekte herausgestellt werden, die eine Rolle zu spielen scheinen:

*1. Größere Freiheit und Offenheit im sexuellen Bereich verursacht Gegenreaktionen*  
Die Verbindung zwischen Ehe, Fortpflanzung und Sexualität ist besonders in den letzten 50 Jahren lockerer geworden. Heute wird es von der Gesellschaft akzeptiert, dass Menschen

sexuelle Verhältnisse pflegen, ohne dass diese in der Ehe verankert sind oder eine Fortpflanzung zum Ziel haben. Sexuelle Minderheiten, beispielsweise Homo- und Transsexuelle, werden zunehmend akzeptiert, und in der Öffentlichkeit gibt es generell eine große Offenheit im Bereich der Sexualität und den verschiedenen Arten, diese auszuleben. Diese verstärkte sexuelle Toleranz und Offenheit, kombiniert mit einem leichteren Zugang zu verschiedenen Formen pornografischen Materials, beispielsweise mithilfe des Internets, kann bedeuten, dass zum einen mehr Kenntnisse über ungewöhnliche sexuelle Praktiken vorhanden sind und zum anderen angesichts dieser Tatsache von manchen Personen eine Notwendigkeit gesehen wird, Grenzen dafür zu setzen, was stattfinden und allgemein zugänglich sein soll. Dies gilt nicht zuletzt, wenn es um Formen sexueller Praxis geht, die noch immer mit einem Tabu belegt sind. Auch wenn es schon mehr als 70 Jahre her ist, dass der sexuelle Umgang mit Tieren entkriminalisiert wurde, ist diese Form der sexuellen Praxis weiterhin stark tabubesezt.

## *2. Der Status von Tieren hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert*

In dem Zeitraum, in dem die Sexualität liberalisiert wurde, hat sich gleichzeitig auch das Verhältnis zwischen Menschen und Tieren entwickelt, ausgehend von einer Situation, in der Tiere primär eine Rolle als Nutztiere spielten, bis zur heutigen Situation, in der manche Tiere diese Rolle weiterhin haben, während andere, vor allem Hunde, Katzen und Pferde, immer mehr den Status eines Familienmitglieds einnehmen. Viele Menschen binden sich stark an diese „Familiertiere“, sie richten ihr Leben so ein, dass sie dem Tier gerecht werden können, und trauern sehr, wenn das Tier stirbt. Der Unterschied zwischen den Beziehungen, die Menschen zu anderen Menschen haben, und Beziehungen, die Menschen zu Tieren haben, ist somit in bestimmten Zusammenhängen geringer geworden als früher.

Gleichzeitig fand eine Entwicklung in der Tierschutzgesetzgebung statt; hier versucht die Gesellschaft ganz allgemein, die Vorschriften zu der Frage, wie Menschen Tiere benutzen dürfen, zu verschärfen. Während frühere Tierschutzgesetze allein darauf ausgerichtet

waren, „sinnlose“ Grausamkeit gegen Tiere zu verhindern, stehen in den heutigen Gesetzen immer mehr das Wohlergehen der Tiere und ein respektvoller Umgang mit Tieren im Mittelpunkt.

Die eigene Sexualität der Tiere stellt darüber hinaus vielleicht selbst ein Tabu dar. Das Sexualverhalten der Tiere wird mithilfe von Kastration und Sterilisation kontrolliert oder schlicht durch die Tatsache, dass den Tieren die Möglichkeit sexueller Entfaltung vorenthalten wird. Und auch wenn geltend gemacht wird, dass dies praktische und wirtschaftliche Gründe habe, wird doch die Vermutung eines gewissen Tabus unterstützt, da Tiere (unter anderem in der Unterhaltungsindustrie) häufig als so geschlechtsneutral wie möglich dargestellt werden, z. B. ohne sichtbare Geschlechtsorgane. Die Haltung zum Sexualverhalten von Tieren ist möglicherweise weiterhin unter anderem von der gesellschaftlichen Entwicklung geprägt, da immer weniger Menschen eine Verbindung zur Landwirtschaft haben, in der man natürlicherweise die Reproduktion der Tiere verfolgt, während andere Menschen Kontakt zu Tieren ausschließlich in der Rolle der „Familiertiere“ haben.

Zusammen mit der oben genannten möglichen Tabuisierung der Sexualität von Tieren gibt es eine Tendenz, Ähnlichkeiten zwischen Kindern und Tieren anzuführen und in den Mittelpunkt zu stellen. Durch Zucht hat man insbesondere bei Hunden ein Verhalten gefördert, das hauptsächlich bei jungen Tieren zu beobachten ist. Im Gegensatz zu den wilden Stammvätern zeigen die Tiere häufig ein für die Art „kindliches“ Verhalten, auch wenn sie voll ausgewachsen sind. Dieses Verhalten appelliert an viele Menschen und ihren Drang, Fürsorge zu zeigen. In ihrer Rolle als Familiertiere haben die Tiere heute oft einen Status inne, der in vielerlei Hinsicht mit dem Status verglichen werden kann, den Kinder haben. Viele Hunde- und Katzenhalter sprechen von sich selbst als „Mutter“ oder „Vater“ des Tieres. In diesem Licht wird es verständlich, weshalb ein Vergleich zwischen dem sexuellen Umgang mit Tieren und Pädophilie stattfinden kann. Es kann somit ein Zusammenhang zwischen dem verstärkten Fokus auf dem sexuellen Umgang mit Tieren und Tierpornografie einerseits und der

Tatsache, dass es in den letzten Jahrzehnten einen deutlich verstärkten Fokus auf Pädophilie und Kinderpornografie und den Gesetzesinitiativen zur Begrenzung von Auftreten und Verbreitung gegeben hat, vorliegen.

*3. Es hat eine Reihe konkreter Fälle gegeben, in denen Tiere offensichtlich aus sexuellen Motiven heraus belästigt wurden*

Im Sommer 2004 wurde in der Presse über einige Fälle berichtet, in denen Pferde offensichtlich auf eine Weise geschändet wurden, die auf ein sexuelles Motiv hindeutete. Die meisten dieser Fälle konnten bei einer näheren Untersuchung mit anderen Gründen erklärt werden. Aufgrund dieser Fälle rückte jedoch die Frage des sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren in den Fokus. In der öffentlichen Debatte wurde Besorgnis über den angenommenen Anstieg solcher Handlungen zum Ausdruck gebracht, zu denen unter anderem das Internet anregen könnte. Es wurden außerdem gesetzliche Maßnahmen zum Verbot eines sexuellen Umgangs mit Tieren gesucht, und zwar auch für die Fälle, die nicht schon durch die allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes abgedeckt sind.

### 3. Derzeitige Gesetzgebung

#### *Gesetzgebung in Dänemark*

Aktuell gibt es in Dänemark keine Gesetze, die sich direkt mit dem sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren oder mit Tierpornografie beschäftigen. Wie aber aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, gibt es Vorschriften, die dazu dienen, das Wohlergehen von Tieren zu schützen, sowie andere Gesetze, die auf verschiedene Arten relevante Aspekte dieses Bereichs regulieren, z.B. durch den Schutz des Menschen vor einer Verletzung des Schamgefühls.

#### *Schutz des Wohlergehens der Tiere*

Die Haltung von Tieren ist durch das Tierschutzgesetz (Gesetz Nr. 386 vom 6. Juni 1991 mit späteren Änderungen) geregelt –

auch für Situationen, in denen Menschen sexuellen Umgang mit ihnen haben. In § 1 und § 2 des Tierschutzgesetzes wird angegeben:

§ 1: Tiere sind verantwortungsvoll zu behandeln und so gut wie möglich vor Schmerzen, Leid, Angst, Lebensbeeinträchtigungen und wesentlichen Nachteilen zu schützen.

§ 2: Jeder, der Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie fürsorglich behandelt werden; dazu gehört, dass sie auf eine Weise untergebracht werden, Futter und Wasser erhalten und versorgt werden, die ihren physiologischen, verhaltensspezifischen und gesundheitlichen Bedürfnissen in Übereinstimmung mit anerkannten praktischen und wissenschaftlichen Erfahrungen entspricht.

Der sexuelle Umgang zwischen Menschen und Tieren muss somit als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz betrachtet werden, wenn die sexuellen Tätigkeiten dazu führen, dass den Tieren Leid zugefügt wird, wie in den beiden Paragrafen angeführt.

Einige sexuelle Handlungen beinhalten, dass das Tier getötet wird. Hier gilt in jedem Fall das Tierschutzgesetz, das (über die genannten Paragrafen 1 und 2 hinaus) in § 13 angibt, dass „derjenige, der ein Tier töten will, sicherstellen muss, dass das Tier so schnell und schmerzfrei wie möglich getötet wird“ sowie dass eine „Tötung durch Ertränken nicht stattfinden darf“. In bestimmten Fällen gilt außerdem die Verordnung über die Schlachtung und Tötung von Tieren (Verordnung Nr. 1037 vom 14. Dezember 1994 mit späteren Änderungen). Dieser Verordnung zufolge müssen Tiere bei Transportieren, Einstellen, Festhalten, Betäuben, Schlachten und Töten so gut wie möglich vor Erregung, Schmerzen und Leid geschützt werden, und es werden an diejenigen Personen, die Tiere töten, bestimmte Anforderungen gestellt. Die Verordnung bezieht sich jedoch nur auf bestimmte Tierarten und bestimmte Formen der Tierhaltung, weshalb sie nicht auf jede Situation angewendet werden kann, in der ein Tier in Verbindung mit sexuellen Handlungen getötet wird.

#### *Schutz vor sexuellem Umgang von Menschen mit Tieren anderer*

Bezüglich der Möglichkeit eines Zugriffs auf Tiere anderer und die Möglichkeit eines sexuellen Umgangs mit den Tieren anderer gibt es zwei relevante Bestimmungen im Strafgesetzbuch (Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 1000 vom 5. Oktober 2006):

#### *Hausfriedensbruch*

Es folgt aus § 264 Abs. 1 Strafgesetzbuch, dass es strafbar ist, sich zum Haus oder anderen, nicht frei zugänglichen Flächen anderer Zugang zu verschaffen. Dies bedeutet, dass es sich um einen abgeschlossenen Ort handeln muss, d. h. dass er durch eine Einzäunung oder Hecke abgegrenzt sein muss, aber es bedeutet nicht, dass der Ort notwendigerweise verschlossen sein muss. Es ist somit nicht zugelassen, den Boden oder einen Stall einer anderen Person zu betreten – unabhängig davon, ob dies dem Zweck dienen soll, sexuellen Umgang mit einem Tier der betreffenden Person zu haben.

#### *Sachbeschädigung und Gebrauchsdiebstahl*

Tiere können (weiterhin) im strafrechtlichen Sinne als Dinge betrachtet werden, die ihrem Eigentümer gehören, und Schäden an Tieren können deshalb als Sachbeschädigung bestraft werden, vgl. § 291 Abs. 1 Strafgesetzbuch. Es kommt jedoch vermutlich selten vor, dass eine Beschädigung eines Tieres, die als Sachbeschädigung bestraft werden kann, nicht auch gleichzeitig als Verstoß gegen § 1 des Tierschutzgesetzes bestraft werden kann. Neben Sachbeschädigung nach § 291 Abs. 1 Strafgesetzbuch kann es sich, sofern eine unrechtmäßige „Nutzung“ des Tieres eines anderen vorliegt, unter Umständen um Gebrauchsdiebstahl handeln, der nach § 293 Abs. 1 bestraft werden kann.

Hinzu kommt § 17 des Gesetzes über den Boden- und Wegefrieden (Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 818 vom 11. Dezember 1987 mit späteren Änderungen), dem zufolge es strafbar ist, sich auf dem Grund oder privaten Wegen eines anderen ohne Erlaubnis des Eigentümers oder eine andere Befugnis zu bewegen, wenn durch eine gesetzliche Bekanntmachung bekannt gemacht wurde, dass eine solche Bewegung verboten ist.

#### *Rücksichtnahme auf die öffentliche Moral*

Früher waren umfassende Vorschriften zum Schutz von Begriffen wie der öffentlichen Sittlichkeit, Moral und Ordnung ganz selbstverständlich. Diesen Ausdrücken ist gemein, dass sie zum Zweck haben, eine Rücksichtnahme auf das kollektive Rechtsbewusstsein, die Gesellschaftsordnung oder die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten, und sie sind Ausdruck sogenannter rechtlicher Standards, die sich parallel mit der allgemeinen Entwicklung der Gesellschaft entwickeln. Heute wird der Begriff „öffentliche Ordnung“ sehr breit in der Gesetzgebung verwendet, während „Sittlichkeit“ meist in der Bedeutung „sexuelle Sittlichkeit“ gebraucht wird. Die Regulierung bezüglich der sexuellen Sittlichkeit hat eine gewisse Liberalisierung erfahren, beispielsweise in Verbindung mit der Freigabe von Pornografie, aber in einzelnen Zusammenhängen tritt der Begriff weiterhin auf. In Verbindung mit dem sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren wird die sexuelle Sittlichkeit in zwei Zusammenhängen geschützt:

#### *Verletzung des Schamgefühls*

Laut § 232 Strafgesetzbuch ist es strafbar, durch unzüchtige Handlungen das Schamgefühl zu verletzen oder öffentliches Ärgernis zu erregen. Für einen Verstoß gegen diese Bestimmung werden drei Bedingungen gestellt: Jemand war Zeuge der Handlungen oder hätte Zeuge sein können, die Handlungen können als unzüchtig charakterisiert werden und der Täter muss mit Vorsatz gehandelt haben oder aber in jedem Fall in dem Bewusstsein, dass die Handlungen als unzüchtig und als Verletzung des Schamgefühls empfunden werden können.

Bei der Frage, was als unzüchtig betrachtet wird, wird von demjenigen ausgegangen, was zu der jeweiligen Zeit als anstößig angesehen werden kann; außerdem ist dies von einer Beurteilung eines Gerichts zum jeweiligen Zeitpunkt abhängig (grundsätzlich gehören Entblößung und Geschlechtsverkehr dazu). In der gedruckten Rechtspraxis gibt es keine Beispiele dafür, dass die Bestimmung in Verbindung mit einem sexuellen Umgang mit Tieren angewendet wurde, aber es ist davon

auszugehen, dass die Bestimmung angewandt werden könnte, wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind. Wenn versucht wird, Handlungen im Verborgenen vorzunehmen, oder wenn es sich um Handlungen handelt, bei denen berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass sie von niemandem gesehen werden, so fallen diese Handlungen damit kaum unter diese Bestimmung.

#### *Verbot unanständigen und anstößigen Verhaltens*

In § 3 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Ordnung wird angegeben, dass es verboten ist, unanständiges oder anstößiges Verhalten zu zeigen, das geeignet ist, andere zu belästigen oder öffentliches Ärgernis zu erregen (Verordnung Nr. 511 vom 20. Juni 2006). Die Bestimmung umfasst Handlungen in allgemein zugänglichen Bereichen, z. B. öffentliche Orte. Ein sexueller Umgang mit Tieren würde unter diese Regelung fallen und könnte bestraft werden, unabhängig davon, ob versucht wurde, die Handlung im Verborgenen vorzunehmen oder an Orten, an denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass jemand zugegen ist.

#### *Pornografie und Sexshows*

Der eigentliche Besitz und die Verbreitung von tierpornografischem Material sind nicht strafbar. In Bezug auf die Produktion von Tierpornografie und die Veranstaltung von Sexshows mit Tieren gilt § 17 des Tierschutzgesetzes, dem zufolge Tiere nicht für Aufführungen, Zirkusvorstellungen, Filmaufnahmen oder Ähnliches dressiert oder verwendet werden dürfen, wenn dem Tier dadurch ein wesentlicher Nachteil zugefügt wird. Die Produktion von Tierpornografie oder die Verwendung von Tieren in Sexshows kann damit einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellen, wenn den Tieren dadurch Schmerzen oder wesentliche Nachteile in Verbindung mit der eigentlichen sexuellen Tätigkeit zugefügt werden, die aufgenommen wird, oder aber in Verbindung mit einem Training für diverse Tätigkeiten.

Das Verbot der Verbreitung von Pornografie, darunter auch Tierpornografie, wurde Ende der 1960er-Jahre aufgehoben. § 234 des Strafgesetzbuchs verbietet jedoch weiterhin den Verkauf von „unzüchtigen Bildern oder

Gegenständen“ an Personen unter 16 Jahren. Der Begriff „unzüchtige Bilder“ bezieht sich üblicherweise auf Bilder mit Geschlechtsverkehr, geschlechtsverkehrähnlichen Situationen oder Bilder, auf denen die Geschlechtsteile des Modells hervorgehoben werden. In der Vergangenheit hat sich eine Abgrenzung zwischen Pornografie und Kunst in der Praxis als schwierig erwiesen. Hinzu kommt, dass Pornografie heute in gewissem Maße mithilfe von Computergrafiken und -animationen hergestellt wird. In Verbindung mit Kinderpornografie führte diese technologische Entwicklung dazu, dass nicht nur traditionelle Bildpornografie, sondern auch Pornografie, die mithilfe von Computertechnologie hergestellt wird, verboten wurde. Bezüglich der Tierpornografie sind dieselben Definitionsprobleme sowohl im Verhältnis zur Kunst denkbar, z. B. bei Werken, die den Mythos von Leda und dem Schwan abbilden, als auch im Verhältnis zu elektronisch hergestellter Tierpornografie. Dazu kommen weitere Abgrenzungsprobleme, unter anderem gegenüber Illustrationen von Paarungen zwischen Tieren, z. B. in Tierfilmen im Fernsehen und in Unterrichtsmaterial für Ausbildungen, in denen Sexualverhalten und Reproduktion von Tieren thematisiert wird.

Die Produktion, Verbreitung und Vorführung von Pornografie kann in bestimmten Fällen eine Verletzung des Schamgefühls oder einen Verstoß gegen die Verordnung über die öffentliche Ordnung darstellen, wie oben angeführt. Dies kann vermutlich nach einer Beurteilung konkreter Fälle auch für Tierpornografie gelten.

#### *Berücksichtigung des Schutzes sexueller Minderheiten*

Schließlich ist es nach § 266 b des Strafgesetzbuches verboten, öffentlich Äußerungen kundzutun, durch die eine Gruppe von Personen aufgrund ihrer (rechtmäßigen) sexuellen Orientierung bedroht, verhöhnt oder herabgewürdigt wird; sollte diese Handlung den Charakter einer Propagandatätigkeit haben, so gilt dies als erschwerender Umstand.

## *Der veterinärmedizinische Gesundheitsrat*

In Dänemark lagen dem veterinärmedizinischen Gesundheitsrat [Det Veterinære Sundhedsråd] einzelne Fälle zur Beratung vor, die einen sexuellen Umgang mit Tieren betrafen. Der veterinärmedizinische Gesundheitsrat war nicht der Meinung, dass es sich in den betreffenden Fällen um eine nicht vertretbare Behandlung von Tieren handele, vgl. § 1 und § 2 Tierschutzgesetz. Im Jahr 2004 gab der veterinärmedizinische Gesundheitsrat eine Stellungnahme zur rektalen Untersuchung von Pferden durch Laien ab. Der Rat kam hier zu der Schlussfolgerung, dass eine Person, die nicht über die erforderliche Ausbildung verfügt, einer Stute Schmerzen, Leid, Angst usw. gemäß § 1 des Tierschutzgesetzes zufügen könnte. Der Rat betrachtet folglich die anale Penetration mit dem Arm als nicht vertretbare Behandlung von Pferden, wenn diese nicht von einer Person mit entsprechender Ausbildung vorgenommen wird (üblicherweise von einem Tierarzt).

## *Konkrete Strafsachen in Verbindung mit einem sexuellen Umgang mit Tieren*

Der Rat für Tierethik hat versucht, Informationen darüber einzuholen, welche konkreten Strafsachen es in Dänemark in Verbindung mit einem sexuellen Umgang mit Tieren gegeben hat. Es gibt jedoch kein Zentralregister für solche Fälle. Der Rat wurde aber darüber informiert, dass es in jedem Fall ein paar Fälle gegeben hat und dass diese nicht als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz betrachtet wurden, allerdings einen Verstoß gegen andere Gesetze beinhalten können. Dies gilt z. B. für einen Fall aus dem Jahr 2006, als eine Person drei bis vier Finger in die Vagina eines Ponys gesteckt hatte. Gegen den Betroffenen wurde ein Bußgeld von 500 Kr. wegen Verstoßes gegen § 17 des Gesetzes über den Boden- und Wegefrieden verhängt (Bewegung auf dem Grund eines anderen ohne Erlaubnis).

## *Ausland*

Andere Länder zeigen in der Gesetzgebung über einen sexuellen Umgang mit Tieren große Unterschiede. In den meisten europäischen Ländern – wie auch in Dänemark – ist ein sexueller Umgang mit Tieren nur durch die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzgesetze abgedeckt. In England ist es verboten, ein Tier mit dem Penis zu penetrieren (vaginal oder anal) oder sich vom Penis eines Tieres penetrieren zu lassen (vaginal oder anal). Nach französischem Recht ist ein sexueller Umgang mit Tieren in jedem Fall in gewissem Maße strafbar, und in der Schweiz wurde kürzlich eine Gesetzesänderung beschlossen, die sexuelle Beziehungen zwischen Menschen und Tieren verbietet, da dies eine Kränkung der Integrität des Tieres darstellt. In Schweden ist die Tierschutzbehörde „Djurskyddsmyndigheten“ im Jahr 2005 zu dem Schluss gekommen, dass die bestehenden Gesetze unzureichend sind, um Tiere davor zu schützen, in sexuellen Zusammenhängen von Menschen benutzt zu werden, und sowohl in Norwegen als auch in Schweden wird aktuell über die Notwendigkeit weiterer Gesetze und ihre mögliche Gestaltung beraten. In den Niederlanden kam der Rat für die Belange von Tieren „Raad voor Dierenaangelegenheden“ im Jahr 2004 zu dem Schluss, dass ein sexueller Umgang mit Tieren nur in wenigen Fällen ein Risiko für das Wohlergehen des Tieres darstellt, dass die Tätigkeit aber trotzdem verboten werden sollte, weil sie gegen die öffentliche Moral verstößt. Es gab jedoch keine politische Unterstützung für eine Gesetzesänderung vor diesem Hintergrund, und aktuell entsprechen die Gesetze in den Niederlanden in diesem Bereich den dänischen. In den USA variiert die Gesetzgebung von Staat zu Staat, und in manchen Bundesstaaten ist ein sexueller Umgang mit Tieren verboten. Nur wenige der Länder, von denen der Rat Informationen erhalten hat, haben Gesetze, die sich gegen tierpornografisches Material richten (über etwaige Gesetze hinaus, die § 17 des dänischen Tierschutzgesetzes entsprechen). In Norwegen ist es verboten, Tierpornografie herauszugeben. In Schweden gibt es ein Verbot der Produktion und Verbreitung von Pornografie, die grobe Gewalt gegen Tiere zeigt, sowie ein Verbot der Verleihung von Filmen und Ähnlichem an Personen unter 15 Jahren, wenn das Material Gewalt oder Gewaltandrohungen gegen Tiere wiedergibt. In Deutschland ist schließlich die Produktion,



Verbreitung und der Besitz von pornografischem Material verboten, das einen sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren darstellt.

## 4. Kenntnisse über den sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren

### *Zusammentragung des Materials*

Der Rat hat in Verbindung mit dieser Stellungnahme versucht, Art und Verbreitung sowie den Hintergrund des sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren abzudecken. Es liegt nur eine begrenzte Anzahl wissenschaftlicher Untersuchungen zu dem Thema vor, die hauptsächlich auf Personen aus Europa und Nordamerika beruhen, und angesichts der tabubesetzten Natur des Themas ist nicht sicher, wie repräsentativ diese Untersuchungen sind. Darüber hinaus hat der Rat versucht, sich in anderer relevanter Literatur und auf relevanten Internetseiten zu informieren, und hatte Kontakt mit Personen, die über relevante Fachkenntnisse verfügen. Zudem hat der Rat eine informelle Befragung unter Tierärzten in Dänemark vorgenommen. Schließlich hatte die Fachsekretärin des Rats per E-Mail und Telefon Kontakt mit einer Reihe von Personen, die sexuellen Umgang mit Tieren haben und ihr Wissen, ihre Erfahrungen und Gedanken mitgeteilt haben. Die nachfolgende Übersicht stellt ein Konzentrat der Informationen dar, die relevante Aspekte für die Beratungen des Rats beinhalten. Eine Liste über den wesentlichen Teil der Literatur, die der Rat zusammengetragen hat, findet sich in Anlage 3.

### *Sexueller Umgang zwischen Menschen und Tieren*

#### *Beteiligte Parteien*

> Menschen: Es gibt sowohl Männer als auch Frauen, die sexuellen Umgang mit Tieren haben. Untersuchungen deuten darauf hin, dass es mehr Männer als Frauen sind, aber es ist auch möglich, dass die Untersuchungen ein

verzerrtes Bild geben, beispielsweise wenn es dort, wo für die Umfragen Personen gesucht wurden, mehr Männer als Frauen gab, oder wenn Frauen ihre sexuellen Aktivitäten stärker als Männer geheim halten.

> Tierarten: Untersuchungen deuten darauf hin, dass in diesen Breitengraden am häufigsten Hunde und Pferde an solchen sexuellen Tätigkeiten beteiligt sind. Aber auch Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine werden häufig genannt. Andere Tierarten, z. B. Katzen, Schlangen, Fische, kleine Nagetiere, Insekten etc. werden ebenfalls erwähnt, allerdings seltener.

#### *Formen des sexuellen Umgangs*

> Die Person empfindet sexuelle Erregung, wenn sie die Geschlechtsorgane des Tieres sieht oder wenn sie sieht, wie Tiere sich paaren – mit anderen Tieren oder mit Menschen (Voyeurismus).

> Die Person reibt ihre Geschlechtsteile gegen Körper oder Geschlechtsteile des Tieres oder lässt das Tier seine Geschlechtsteile gegen sich reiben (Frottage).

> Die Person befühlt die Geschlechtsteile des Tieres, ohne das Tier notwendigerweise sexuell zu erregen (z. B. Betasten von Vagina oder Penis des Tieres).

> Die Person lässt das Tier seine/ihre Geschlechtsteile berühren, ohne dass damit für das Tier notwendigerweise eine sexuelle Tätigkeit verbunden ist (z. B. Hunde/Katzen, die Geschlechtsteile ablecken, oder Schlangen, die über Geschlechtsteile gleiten).

> Die Person stimuliert die Geschlechtsteile des Tieres manuell oder oral, was zu einer sexuellen Erregung des Tieres und eventuell zu einem Orgasmus/einer Ejakulation des Tieres führt.

> Geschlechtsverkehr (vaginal oder anal) mit einem männlichen Tier in der aktiven Rolle.

> Geschlechtsverkehr (vaginal oder anal) mit einem Mann in der aktiven Rolle.

> Einführung eines ganzen Tieres oder Teile eines Tieres (ausgenommen der Penis) in

Vagina, Harnröhre im Penis oder Anus der Person.

> Die Person übt Gewalt auf die Geschlechtsteile des Tieres aus (eventuell im Zuge einer allgemeinen Misshandlung des Tieres und nicht notwendigerweise mit sexueller Betonung).

> Die Person tötet das Tier und benutzt den Körper oder Teile davon zu sexuellen Befriedigung (Nekrophilie).

### *Motivationen für einen sexuellen Umgang mit Tieren*

> Das Bedürfnis, eine (eventuell gewaltsame) Machtdemonstration auszuüben. Das Tier wird typischerweise kontrolliert, zur Unterwerfung gezwungen und es werden ihm eventuell bewusst Schäden zugefügt. Dies kann z. B. im Zuge eines generellen Drangs zu Brutalität und Tierquälerei stattfinden, eventuell mit sexuellen Untertönen (z. B. sadistische Neigungen, oder aber das Tier kann eine „Vorbereitung auf“/ein Ersatz für Tätigkeiten mit einem Menschen sein. Außerdem kann es vorkommen, dass eine andere Person unterworfen wird, indem sie zu einem sexuellen Umgang mit dem Tier gezwungen wird.

> Ausübung masochistischer Neigungen. Das Tier repräsentiert etwas Großes, Gefährliches und Potentes, d. h. dass der Fokus auf Größe, Stärke, Kraft, Wildheit des Tieres und seiner potentiellen oder reellen Gefährlichkeit liegt. Es kann sein, dass die Person die Kontrolle ganz oder teilweise dem Tier überlässt und sich im sexuellen Akt von dem Tier dominieren lässt.

> Das Tier ist ein Ersatz für einen menschlichen Sexualpartner. Es kann z. B. sein, dass ein menschlicher Partner rein praktisch schwer zugänglich ist oder als unerreichbar betrachtet wird. Es kann auch vorkommen, dass die sozialen Aspekte von Beziehungen zu Menschen als Überforderung empfunden werden. Das Tier bietet außerdem die Möglichkeit, sexuelle Wünsche auszuleben, ohne das Risiko, dass der „Sexualpartner“ verurteilt, „petzt“ oder Krankheiten überträgt.

> Der sexuelle Umgang mit Tieren ist etwas, das in einer Phase des Experimentierens ausprobiert wird. Er ist üblicherweise nur eine

von mehreren verschiedenen sexuellen Entfaltungsmöglichkeiten wie z. B. der sexuelle Umgang mit Personen des eigenen Geschlechts. Dies kann z. B. auf Jugendliche zutreffen, die dabei sind, ihre sexuelle Identität zu formen und bei denen sich die Möglichkeit eines sexuellen Umgangs mit einem Tier zufällig zeigt oder aber Teil einer „Männlichkeitsprobe“ ist.

> Das Tier wird als eine Möglichkeit unter mehreren anderen gesehen, das „übliche“ Sexualleben aufzupeppen, d. h. dass das Tier als eine Art „Sexspielzeug“ oder „Hausfreund“ betrachtet wird. Dasselbe oder verschiedene Tiere werden in die sexuellen Aktivitäten einbezogen, eventuell nur als einmaliges Experiment, oder aber das Tier wird vielleicht auch zu einem festen Bestandteil des Sexuallebens.

> Tiere werden als bessere Sexualpartner als Menschen erlebt. Sie sind möglicherweise anatomisch so ausgestattet und können sich so bewegen, dass sie als befriedigender als Menschen empfunden werden. Und mental kann es als positiv erfahren werden, dass die Tiere keine Hemmungen oder Minderwertigkeitskomplexe haben, dass sie bei bestimmten sexuellen Aktivitäten keinen Ekel zeigen oder diese Aktivitäten verurteilen und außerdem keine Anforderungen an die sexuelle Leistung des Menschen stellen oder diese beurteilen.

> Es wird als Teil der Verantwortung für die Pflege der Bedürfnisse des Tieres gesehen, dem Tier zu sexueller Befriedigung zu verhelfen, z. B. ebenso wie für eine gute Ernährung zu sorgen. Manche Tiere, typischerweise Rüden, zeigen z. T. ein großes sexuelles Interesse, auch Menschen gegenüber. Der sexuelle Umgang beginnt hier häufig auf Initiative des Tieres, und die Person, die das Tier befriedigt, erfährt selbst nicht notwendigerweise auch einen Genuss aus dem Zusammensein. Stattdessen kann es sein, dass sie sich nur über das Zusammensein und darüber, den Genuss des Tieres zu sehen, freut, z. B. wie wenn das Tier hinter den Ohren gekraut wird.

> Der sexuelle Umgang mit Tieren wird als Ausdruck einer sexuellen Orientierung gesehen und häufig mit Homosexualität verglichen. Diese Personen haben sich schon vorher in ihrem Leben häufig sexuell zu Tieren hingezogen gefühlt. Manche Personen erleben

gleichzeitig, dass sie sich zu Menschen hingezogen fühlen, während andere sich sexuell nicht zu Menschen hingezogen fühlen und ausschließlich von Tieren angezogen werden.

> Die sexuelle Beziehung ist eine Weiterführung eines engen, liebevollen Verhältnisses zum Tier. Für viele Menschen ist es üblich, dass der physische Kontakt zu ihrem Tier einen „Kuss“ auf Mund/Schnauze umfasst und dass man im selben Bett schläft – und das Tier als Familienmitglied betrachtet wird. Für manche Menschen entwickelt sich dies weiter zu einer paarähnlichen Beziehung, die auch sexuellen Kontakt umfasst.

> Der Umgang mit dem Tier umfasst mehr als nur die sexuelle und emotionale Beziehung. Sie hängt auch mit einem tiefer liegenden Gefühl zusammen, dass man – ganz grundsätzlich – eher mit Tieren als mit Menschen auf einer Wellenlänge liegt, und eventuell auf eine Art und Weise, dass sich diese Personen in höherem Maße mit Tieren identifizieren können, vielleicht mit einer bestimmten Tierart, als mit Menschen.

In der Praxis geht es nicht um eine klare Trennung oben genannter Kategorien. Personen, die sexuellen Umgang mit Tieren haben, können ohne Weiteres mehreren der genannten Kategorien angehören – gleichzeitig oder in verschiedenen Phasen ihres Lebens, in der Beziehung zu demselben Tier oder in der Beziehung zu verschiedenen Tieren. Außerdem gibt es ein breites Spektrum, das von einem einmaligen Erlebnis bis hin zu einem lebenslang integrierten Teil der sexuellen Identität reicht.

### *Terminologie in Bezug auf Menschen, die sexuellen Umgang mit Tieren pflegen*

In der Literatur gibt es viele verschiedene Bezeichnungen, unter anderem Zoophilie, Zoerastie, Bestialismus, Sodomie und Zoosexualität. Die Begriffe sind nicht klar definiert, und es besteht keine Einigkeit darüber, was genau sie abdecken. Sowohl unter Sexologen als auch unter den Forschern, die die neuesten Untersuchungen auf diesem Gebiet vorgelegt haben, wird jedoch die Bezeichnung „Sodomie“ als veraltet betrachtet (die Bezeichnung wurde, wie schon erwähnt, als Sammelbegriff für eine Reihe sexueller

Aktivitäten gebraucht und nicht nur für den sexuellen Umgang mit Tieren). Stattdessen verwenden Sexologen häufig die Bezeichnung „Zoophilie“, wobei die genannten Forscher folgendermaßen zwei Hauptkategorien definieren:

> Zoophilie: Charakterisiert durch eine emotionale Verbindung zu Tieren, die eine sexuelle Anziehung beinhaltet und bei der das Tier der bevorzugte Sexualpartner sein kann.

> Bestialismus: Jeder sexuelle oder physische Kontakt zwischen Tieren und Menschen, der zu einer sexuellen Erregung und Befriedigung für die beteiligte Person führt.

Auch hier gibt es keine klar voneinander getrennten Kategorien. Unmittelbar kann es so aussehen, als sei „Zoophilie“ nur eine Untergruppe des „Bestialismus“, aber in der Praxis werden die Begriffe eher als Eckpunkte für ein Spektrum sexueller Beziehungen zwischen Menschen und Tieren verwendet. Hinzu kommt, dass sich manche Personen selbst als zoophil bezeichnen, ohne aber sexuellen Umgang mit Tieren zu haben. Wenn eine Person sexuellen Umgang mit dem Tier eines anderen hat, ohne dass derjenige davon weiß und dies akzeptiert hat, spricht man von Fence-Hopping. Eine neuere Untersuchung deutet darüber hinaus darauf hin, dass eine sexuelle Anziehung zu Tieren für bestimmte Personen die Kriterien für eine „sexuelle Orientierung“ erfüllt. Man kann in diesen Fällen von „Zoosexualität“ sprechen, entsprechend den Kriterien für Hetero- und Homosexualität. Der Begriff „zooexklusiv“ wird für Personen verwendet, die sexuellen Umgang ausschließlich mit Tieren haben.

### *Verbreitung*

#### *Untersuchung von Menschen*

Die wenigen Untersuchungen, die angefertigt wurden, sind mit großer Unsicherheit behaftet. Die Untersuchungen wurden meist in einer ausgewählten Gruppe von Menschen vorgenommen, und unter Berücksichtigung der sensiblen und tabubesetzten Natur des Themas ist es unsicher, ob die Antworten ganz wahrheitsgemäß sind. Die Ergebnisse können deshalb höchstens einen Einblick in die

**Kommentar [cg1]:** In der dänischen wie auch in der englischen Literatur wird zwischen „bestialisme“/„bestiality“ und „zoofili“/„zoophilia“ unterschieden. Der erste Begriff wird im Deutschen meist mit „Sodomie“ wiedergegeben. In diesem Fall wurde jedoch die wörtliche Übersetzung „Bestialismus“ gewählt, da der Begriff „Sodomie“ im Text ebenfalls auftaucht, aber als veraltet abgelehnt wird. Die Übersetzung von „zoofili“ hingegen wirft keine Probleme auf, da „Zoophilie“ auch im Deutschen geläufig ist.

Verhältnisse der untersuchten Gruppen geben. Die Untersuchungen beleuchten deshalb nicht notwendigerweise, wie die Verhältnisse in anderen Bevölkerungsgruppen oder bei allen Menschen, die sexuellen Umgang mit Tieren haben, aussehen. Gleichzeitig beruhen die Untersuchungen, wie schon erwähnt, primär auf Personen der westlichen Welt.

Die Kinsey-Berichte (USA) von 1948 (Männer) und 1953 (Frauen) sind die umfassendsten Untersuchungen, die in Bezug auf das Vorkommen sexuellen Umgangs mit Tieren erstellt wurden. Hier wird berichtet, dass ca. 8 % der Männer und 3 % der Frauen die eine oder andere sexuelle Erfahrung mit Tieren hatten. Bei den Männern hatten außerdem 40–50 % der Männer aus ländlichen Bereichen mindestens einen sexuellen Kontakt mit Tieren. In neueren Untersuchungen waren die Zahlen etwas niedriger, was zu Spekulationen darüber führte, inwieweit dies der Wirkung der Urbanisierung und damit einem möglicherweise geringeren Kontakt zu Tieren geschuldet sein könnte. Die Untersuchungen deuten darauf hin, dass es sich bei vielen nur um ein einzelnes oder wenige sexuelle Erlebnisse mit Tieren handelt und dass diese üblicherweise im Teenager-Alter oder bei jungen Erwachsenen auftreten.

Der Umfang der verschiedenen Formen sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren ist nicht mit Sicherheit bekannt. Die neueren Untersuchungen, die angefertigt wurden, deuten in dieselbe Richtung, aber ihre Ergebnisse können, wie oben erwähnt, nicht ohne Weiteres für die gesamte Gruppe der Personen, die sexuellen Umgang mit Tieren hat, generalisiert werden. Unter den Personen, die an diesen Untersuchungen mitgewirkt haben, gibt es meist eine Mehrzahl an Personen, die ein großes Interesse am Wohlergehen der Tiere zum Ausdruck bringen. Es ist aber unsicher, wie viele ihre Antworten beschönigen oder einfach entscheiden, nicht an den Untersuchungen teilzunehmen. Außerdem gibt es nur sehr wenige Frauen, die an den Untersuchungen teilgenommen haben. Die Untersuchungen deuten darauf hin, dass Hunde und Pferde die Tierarten sind, mit denen Menschen in den Teilen der Erde, die durch die Untersuchungen abgedeckt werden, hauptsächlich sexuellen Umgang haben. Danach folgen Rinder und andere Wiederkäuer. Unter den Hunden werden

Rüden bevorzugt, bei Pferden gibt es einen sexuellen Umgang mit Stuten und Hengsten in etwa auf demselben Niveau, und bei Rindern und anderen Wiederkäuern werden weibliche Tiere bevorzugt. Den Teilnehmern der Untersuchungen zufolge ist eine Masturbation der Tiere eine der am häufigsten auftretenden Aktivitäten, besonders bei Rüden. Auch vaginaler Geschlechtsverkehr, besonders mit Stuten, wird häufig berichtet. Eine orale Stimulation, besonders durch Hunde, aber auch durch Pferde, sowie eine orale Stimulation der Tiere kommen ebenfalls häufig vor. Eine anale Penetration tritt offenkundig weniger häufig auf und erfolgt dann häufiger bei Pferden als bei Hunden. Im Gegenzug ist der Mensch häufig der empfangende Part bei einer analen Penetration, häufig mit einem Rüden als ausübendem Part.

Schließlich gibt es eine Literaturstudie über Zusammenhänge zwischen dem sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren und dem Verhalten, das Gewalt und sexuelle Kränkung beinhaltet. Die Aufdeckung etwaiger Zusammenhänge wird jedoch dadurch erschwert, dass in der relevanten Literatur selten zwischen den verschiedenen Formen sexueller Aktivitäten mit Tieren unterschieden wird oder erwähnt wird, ob in diesem Zusammenhang Gewalt angewendet wurde. Dies hängt damit zusammen, dass in vielen vergangenen Untersuchungen häufig angenommen wurde, dass jeder sexuelle Kontakt mit Tieren gleichbedeutend mit einer Tiermisshandlung ist. Nach der Durchsicht der Literatur kommt der Verfasser unter anderem zu der Schlussfolgerung, dass ein Zusammenhang zwischen Gewalt gegen Menschen und Gewalt gegen Tiere offenbar gut belegt ist (insbesondere bei sehr aggressiven Personen), sowie dass ein sexueller Umgang mit Tieren in den Untersuchungen, die erstellt wurden, typischerweise häufiger bei Personen festzustellen ist, die andere Menschen sexuellen Übergriffen ausgesetzt haben (besonders Personen, die in Verbindung mit einer Kränkung gewalttätiger sind). Der Verfasser macht gleichzeitig darauf aufmerksam, dass dort, wo die Literatur folglich einen Zusammenhang zwischen Gewalt gegen Menschen und einem sexuellen Umgang mit Tieren andeuten kann, daraus nicht automatisch folgt, dass es einen Zusammenhang zwischen Gewalt gegen

Menschen und nicht gewaltsamem sexuellen Umgang mit Tieren gibt. Der Verfasser betrachtet es außerdem als wahrscheinlich, dass detailliertere Untersuchungen einen stärkeren Zusammenhang zwischen Gewalt gegen Menschen und Gewalt gegen Tiere nachweisen würden – unabhängig davon, ob der Akt sexueller Natur ist oder nicht. Der Verfasser unterstreicht, dass diese Daten vorliegen müssen, bevor Schlussfolgerungen gezogen werden können, inwieweit es tatsächlich einen Zusammenhang zwischen Gewalt gegen Menschen und allen Formen sexuellen Umgangs mit Tieren gibt oder ob der Zusammenhang nur einen sexuellen Umgang mit Tieren betrifft, der Gewaltanwendung beinhaltet. Mit anderen Worten zeigt die Durchsicht der Literatur, dass bei Personen mit Gewaltneigung ein sexueller Umgang mit Tieren häufiger vorkommen kann, aber das Material bietet keine Belege für die entgegengesetzte Schlussfolgerung – dass es unter den Personen, die einen sexuellen Umgang mit Tieren pflegen (ohne Gewaltanwendung), mehr Menschen mit Gewaltneigung gibt als in der übrigen Bevölkerung.

Zwei Studenten der Journalistik von der Syddansk Universitet in Odense versuchten im Frühjahr 2006, das Vorkommen einer Vermietung von Tieren für sexuelle Leistungen in Dänemark zu ermitteln. Unter verschiedenen Profilen auf relevanten Internetseiten bekamen sie Kontakt zu einer Reihe von Personen, die sexuellen Umgang mit Tieren haben. Sie stellten fest, dass diese Personen in die beiden Hauptgruppen „Zoophile“ und „Bestialisten“ eingeteilt werden können, wie oben beschrieben. Dabei leihen oder verleihen Zoophile generell keine Tiere und distanzieren sich häufig von dieser Praxis, während die Bestialisten generell keine emotionale Bindung zu den Tieren empfinden; eine Verleihung und Entleihung von Tieren findet primär unter Personen dieser letzten Gruppe statt. Die Studenten fanden zudem heraus, dass es zwischen diesen beiden Hauptgruppen von Personen, die sexuellen Kontakt mit Tieren haben, sehr wenig Kontakt gibt. Die Personen, mit denen die Studenten Kontakt hatten, zeigten eine große Streuung in Bezug auf Alter, Ausbildung und Geografie. Die Personen erzählten, dass die Tiere, die ausgeliehen wurden, vor allem Hunde, Pferde,

Kühe und Schweine seien und dass die verbreitetste Tätigkeit Geschlechtsverkehr sei.

In der öffentlichen Debatte wurde angeführt, dass es einen Anstieg in der Zahl der Personen gebe, die sexuellen Umgang mit Tieren haben. Die Untersuchungen, die zur Verbreitung vorgenommen wurden, können dies jedoch weder bestätigen noch widerlegen. Die Angaben, die dem Rat vorliegen, sowohl von Personen mit Fachkenntnissen auf dem Gebiet als auch von Personen, die selbst aus dem zoophilen Milieu kommen, deuten darauf hin, dass zoophile Menschen eine relativ kleine Gruppe mit offenbar recht konstanten Zahlen darstellen. Es wird davon ausgegangen, dass die Bestialisten eine größere Gruppe stärker variierender Größe ausmachen. Die zoophilen Kontaktpersonen des Rats berichten darüber, dass eine steigende Zahl von Neugierigen relevante Internetmilieus aufsucht, wenn das Thema in die öffentliche Debatte gebracht wird, z. B. als ein Schwerpunkt auf ein mögliches Verbot eines sexuellen Umgangs mit Tieren gelegt wurde.

#### *Untersuchungen der Tiere*

Ein anderer Zugang zur Beleuchtung der Verbreitung eines sexuellen Umgangs mit Tieren ist die Betrachtung festgestellter Schäden an Tieren, z. B. durch Meldungen von Tierärzten. Wie auch für die Untersuchungen der Menschen gilt hier, dass es sich um eine ausgewählte Gruppe handelt. Die Ergebnisse solcher Untersuchungen können somit etwas über die Fälle aussagen, mit denen Tierärzte konfrontiert werden und in denen hinsichtlich eines sexuellen Umgangs mit Tieren ein Verdacht entsteht oder bestätigt wird. Die Untersuchungen beleuchten aber nicht die Fälle, in denen den Tieren Leid zugefügt wurde, aber nicht einem Tierarzt vorgestellt wurden, oder Fälle, in denen die Schäden einem sexuellen Umgang geschuldet sind, in denen der Tierarzt aber keinen Verdacht schöpft oder aber diese Schäden nicht bemerkt. Die Untersuchungen beleuchten auch nicht (oder nur selten) die Fälle, in denen den Tieren kein Leid zugefügt wurde oder in denen der sexuelle Umgang vielleicht ein positives Erlebnis für das Tier war. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Untersuchungen kann man daher keine allgemeinen

Schlussfolgerungen über das mögliche Leid ziehen, das Tieren in Verbindung mit einem sexuellen Umgang zugefügt wird.

In einer Untersuchung aus England aus dem Jahr 2001 berichteten Tierärzte aus Kleintierpraxen von Schäden, unter anderem sexueller Art. 404 Tierärzte beantworteten den versandten Fragebogen und berichteten von insgesamt 28 Fällen, in denen ein Verdacht auf Schäden infolge sexuell motivierter Aktivitäten bestand oder bestätigt wurde. Es wird nicht angegeben, wie lang der Zeitraum war, auf den sich die Erfahrungen der Tierärzte bezogen. Die Verfasser der Untersuchung weisen darauf hin, dass das Problem mit solchen Schäden vielleicht nicht ganz unbedeutend ist. Der ursprüngliche Fokus der Untersuchung lag jedoch nicht auf sexuellen Tätigkeiten mit Tieren, und die Verfasser unterstreichen, dass nicht gesagt werden kann, dass die gemeldeten Fälle ein Vorkommen in England widerspiegeln können.

Die schwedische Tierschutzbehörde veröffentlichte im Jahr 2005 einen Bericht, der unter anderem eine Untersuchung enthielt, in welchem Umfang Menschen Tiere für sexuelle Handlungen benutzen. Die Informationen wurden unter anderem von Tierärzten, von der Polizei und anderen Behörden eingeholt. In der Untersuchung wurden seit ca. 1970 209 Fälle gemeldet. Der allergrößte Teil der gemeldeten Fälle betrifft Pferde (161 Fälle). In dem Bericht wird darauf hingewiesen, dass eine realistische Beurteilung des tatsächlichen Umfangs des Problems schwierig ist.

In einer norwegischen Untersuchung von 2006 wurde eine Befragung norwegischer Tierärzte über die Beobachtung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Tieren vorgenommen. Der Verfasser der Untersuchung überließ es den Tierärzten selbst zu definieren, was als sexueller Missbrauch gelten soll. In der Untersuchung wurden seit 1970 124 Fälle gemeldet, in denen ein Verdacht eines sexuellen Missbrauchs von Tieren bestand und eventuell auch bestätigt wurde. In 95 Fällen bildeten physische Schäden und/oder psychische Veränderungen die Grundlage des Verdachts. In den übrigen Fällen gab es entweder keine sichtbaren Hinweise, oder aber es wurden keine Angaben gemacht. In 23 Fällen gaben die Tierärzte an, dass das Tier entweder tot aufgefunden wurde oder getötet

worden war. Die Fälle, die gemeldet wurden, betreffen deutlich häufiger weibliche als männliche Tiere und öfter größere Tiere wie Stuten und Kühe. Der Verfasser betont, dass die Untersuchung nicht repräsentativ ist und nichts über den tatsächlichen Umfang sexueller Übergriffe auf Tiere (Formulierung des Verfassers) aussagen kann sowie dass viele Tierärzte in ihren Antworten eben darauf hinweisen, dass sie nicht mit Sicherheit wissen, ob es sich um sexuellen Missbrauch handelt und dass die Schäden auch anderen Ursachen geschuldet sein *können* (Kursivschreibung des Verfassers).

Der Rat für Tierethik unternahm im März/April 2006 eine Befragung von Tierärzten in Dänemark über die gemeinsame E-Mail-Liste des Verbands dänischer Tierärzte, Den Danske Dyrelægeforening. Ziel dieser Befragung war es nicht, eine formale Untersuchung vorzunehmen, wie die, die oben erwähnt sind, sondern lediglich einen Einblick zu erhalten, welche relevanten Erfahrungen die Tierärzte beitragen könnten. Dem Rat ist bewusst, dass diese Methode bedeutet, dass zunächst einmal nur eine begrenzte Anzahl an Tierärzten die Anfrage erhalten hat, und im Verhältnis zu den dänischen Tierärzten insgesamt erhielt der Rat nur eine relativ bescheidene Anzahl an Antworten. Der Rat erhielt insgesamt 122 Antworten, davon 114 Antworten von derzeit oder früher praktizierenden Tierärzten, die von insgesamt 17 Fällen berichten konnten, in denen sie in ihrer Praxisarbeit selbst auf Fälle gestoßen waren, in denen ein Verdacht eines sexuellen Umgangs mit Tieren auftrat und/oder bestätigt wurde (darunter ein Fall, in dem ein Verdacht später entkräftet wurde). Der Rat erhielt außerdem Angaben über Fälle z. B. aus einer „benachbarten Praxis“, von einem „früheren Chef“, aus „Erwähnungen anderer“, einer „pathologischen Untersuchung“ oder „Versicherungsfällen“, aber es ist unsicher, ob diese in bestimmten Fällen auf dieselben Vorfälle zurückgeführt werden können. Einige Tierärzte ergänzten ihre Antworten noch mit Kommentaren. Die Erfahrungsgrundlage der Tierärzte, die auf die Anfrage antworteten, geht bis in die 1970er-Jahre zurück. Der Rat für Tierethik zog vor dem Hintergrund der Antworten folgende Schlussfolgerungen:

> dass ein sexueller Umgang mit Tieren und die Misshandlung von Tieren mit sexuellen Untertönen in Dänemark vorkommen,

> dass ein Verdacht auf sexuellen Umgang mit Tieren/Misshandlung von Tieren aufgrund von Ursachen auftreten kann, die sich im Nachhinein als nicht mit einer sexuell betonten/durch einen Menschen verursachten Tätigkeit verbunden erweisen,

> dass ein sexueller Umgang mit Tieren (vgl. sowohl die konkreten Fälle als auch die theoretischen Erwägungen) von manchen Tierärzten nicht als gleichbedeutend mit Leid, das Tieren zugefügt wird, beurteilt wird.

Auch dieses Material kann nicht als repräsentativ gelten, weshalb sich der Rat entschieden hat, die Anzahl der berichteten Fälle nicht gesondert zu berücksichtigen oder weitere allgemeine Schlussfolgerungen aus den Beobachtungen der Tierärzte auf der Grundlage dieser Befragung zu ziehen.

### *Sexueller Umgang mit Tieren in organisierten und kommerziellen Zusammenhängen*

#### *Tierpornografie*

Pornografisches Material mit Tieren ist im Internet leicht zugänglich und auch in bestimmten Pornografie-Läden erhältlich. Diese unmittelbar zugängliche Tierpornografie zeigt in weitaus den meisten Fällen Rüden und Hengste, die oral von einem Menschen stimuliert werden, oder vaginalen oder analen Geschlechtsverkehr mit dem Tier als aktivem Part. Der größte Teil der Personen, die in dem Material auftreten, sind Frauen, sofern man nicht nach Material mit homophilem Inhalt sucht. Pornografisches Material, bei dem das Tier vaginal oder anal von Männern penetriert wird, findet sich ebenfalls, aber es scheint auf den ersten Blick seltener vorzukommen. Material mit gewalttätigerem Charakter ist nur sporadisch zu finden. Schließlich wurden Beispiele tierpornografischen Materials gesehen, das mithilfe von Computertechnologie hergestellt wurde.

Es stehen heute nicht immer organisierte kommerzielle Kräfte hinter pornografischen

Aufnahmen. Mithilfe moderner Technologie können Privatpersonen Aufnahmen eigener sexueller Entfaltungen oder jener anderer Menschen erstellen, darunter Aufnahmen sexuellen Umgangs mit Tieren. Solche Aufnahmen können für den privaten Gebrauch behalten oder anderen zur Verfügung gestellt werden – z. B. indem sie ins Internet gestellt werden, an andere Privatpersonen im Internet verkauft werden oder an Pornoproduzenten verkauft werden, die den Clip später in einen Pornofilm einbauen. Es existiert somit eine Grauzone zwischen Privataufnahmen und professioneller Produktion von Pornografie. Pornografisches Material, bei dem ein Tier penetriert wird, eventuell unter Gewaltanwendung, wurde vor allem in Fällen festgestellt, in denen Privatpersonen eigene Aufnahmen auf relevanten Seiten im Internet zur gemeinsamen Nutzung mit Gleichgesinnten einstellen, eventuell gegen Bezahlung.

In der öffentlichen Debatte wurde häufig betont, dass Dänemark in der Produktion und im Vertrieb von Tierpornografie führend sei. Dänemark war in den 1970er-Jahren bekannt für besondere einzelne Filme, die den sexuellen Umgang einer Frau mit ihren Tieren beinhaltete, aber trotz einer Suche auf relevanten Internetseiten und in Pornografie-Läden sowie Umfragen im zoophilen Milieu und in der Pornobranche konnte der Rat keine Informationen einholen, die bestätigen würden, dass es einen Beleg für die Behauptung gibt, dass Dänemark heute führend sei. Nach den Informationen, die dem Rat vorliegen, wird derzeit der größte Teil der Tierpornografie in Europa (südlich von Dänemark) und in Südamerika produziert. Die importierte Tierpornografie wird in und von Dänemark aus verkauft und vertrieben, sowohl in Läden als auch über das Internet. Aber auch wenn bestimmte Internetseiten mit Tierpornografie eine Verbindung zu Dänemark haben (sie haben z. B. eine Internetadresse, die auf .dk endet), werden diese Seiten offenkundig aus dem Ausland betrieben. Ob der Vertrieb von Tierpornografie in und von Dänemark aus größer ist als in anderen Ländern, ist ungewiss, aber der Vertrieb hat nicht notwendigerweise einen größeren Umfang als in und von anderen Ländern, in denen dies ebenfalls zugelassen ist. Der Rat schließt somit nicht aus, dass es eine kommerzielle Produktion von Tierpornografie in Dänemark geben kann, versieht deren

Umfang jedoch mit einem Fragezeichen, da das Material, das unmittelbar zum Verkauf steht, offensichtlich nicht in Dänemark produziert wurde.

Unter den Zoophilen distanziert man sich meist von pornografischem Material und sonstiger kommerzieller Nutzung von Tieren für sexuelle Handlungen. Dies überrascht nicht, da für diese Personen eine emotionale Verbindung zum Tier von großer Bedeutung ist. Es muss daher angenommen werden, dass die Zielgruppe von Tierpornografie etc. in höherem Maße Personen umfasst, bei denen Neugier oder sexuelle Befriedigung in Verbindung mit Tieren im Mittelpunkt stehen (d. h. Bestialisten), möglicherweise nur als Fantasie, oder bei denen der Symbolgehalt des Tieres (z. B. das superpotente Männchen) der stimulierende Faktor ist. Es ist möglich, dass Tierpornografie Bestialisten inspirieren kann, mit einem sexuellen Umgang mit Tieren zu experimentieren.

#### *Shows, Clubs und Bordelle*

Es gibt regelmäßig Berichte über das Vorkommen von organisierten Tier-Sexshows, Clubs und Tierbordellen in Dänemark. Der Rat hat diese Gerüchte zur Kenntnis genommen, konnte aber keine Bestätigung einholen, dass solche Tätigkeiten in Dänemark stattfinden. Im Gegenzug gibt es offenkundig in gewissem Umfang auf privater Basis eine Vermietung von Tieren, für die ein Kontakt üblicherweise über Annoncen im Internet hergestellt wird. Die oben erwähnten Studenten der Journalistik erstellten unter anderem ein weibliches Profil, das versuchte, Tiere für Sex zu mieten. Das Profil erhielt im Laufe weniger Tage verschiedene Angebote. Die Personen, mit denen die Studenten Kontakt aufnahmen, erzählten, dass die Gegenleistung für eine Vermietung in der Regel sei, dass der Halter des Tieres bei den sexuellen Handlungen anwesend ist und eventuell sexuellen Umgang mit der Person/den Personen hat, die sich das Tier ausleihen möchten. Auch eine gegenseitige Verleihung von Tieren ist möglich, oder aber eine regelrechte Vermietung, für die bezahlt wird. Die Personen, mit denen die Studenten Kontakt aufnahmen, erwähnten außerdem die Existenz von Sexshows in Dänemark, in denen Mädchen sexuellen Umgang mit Tieren haben, einen Hof, wo Tiere zwecks Vermietung für

sexuelle Kontakte gekauft werden, sowie Clubs, wo sich Interessierte treffen und Sex mit ihren Hunden haben. Es ist zu vermuten, dass die Grenze zwischen der privaten Verleihung und etwaigen stärker organisierten und kommerziellen Aktivitäten, z. B. in Form von Bordellen, Clubs und Shows, fließend ist.

## 5. Kenntnisse über die Sexualität von Tieren und die Konsequenzen für die betroffenen Tiere

Dem Rat ist es nicht gelungen, Forschung zu finden, die die Reaktionen der Tiere auf einen sexuellen Umgang mit Menschen beleuchtet. Es gibt jedoch ein großes Forschungswissen über Sexualverhalten und Reproduktion von Tieren sowie einige Beschreibungen von Personen, die sexuellen Kontakt mit Tieren hatten. Der Rat hat sich von Personen mit relevantem Fachwissen über Reproduktion und Verhalten von Tieren informieren lassen, er hat dies in internetbasierten Anleitungen für einen sexuellen Umgang mit Tieren präsentiert und danach die Aspekte eines sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren, die das Wohlergehen der Tiere betrifft, besprochen. Der Rat hat außerdem das Angebot bekommen, Untersuchungen in Bezug auf Gesundheit und Psyche von Tieren vorzunehmen, die sexuellen Umgang mit Menschen haben. Der Rat hat jedoch entschieden, auf diese Möglichkeit zu verzichten, da dies kein repräsentatives Bild der Situation ergeben würde, und dem Rat ist bereits bewusst, dass bestimmte Handlungen kaum zu Schäden führen. Auch wenn das Wissen, das die Reaktionen der Tiere direkt beleuchtet, begrenzt ist, findet der Rat, dass es angemessen ist, aufgrund der generellen Kenntnisse über Verhalten und Reproduktion von Tieren bestimmte Annahmen darüber anzustellen, wie die sexuellen Tätigkeiten von den Tieren erlebt werden.



## *Sexualität der Tiere*

Tiere sind ebenso wie Menschen von Natur aus motiviert, sexuelles Verhalten auszuüben. Auch wenn gesagt werden kann, dass im Hinblick auf die Evolution das Ziel der Paarung die Reproduktion ist, so ist das Zeugen von Nachkommen für Tiere zunächst einmal nicht der Grund sich zu paaren. Es ist im Gegenzug wahrscheinlich, dass sie sich paaren, weil sie eine Motivation für den eigentlichen Paarungsakt haben und dass dieser mit einem positiven Erlebnis verbunden ist. Es ist daher davon auszugehen, dass den Tieren der Akt auf die eine oder andere Form gefällt oder sie befriedigt. Diese Annahme wird durch das Verhalten von männlichen Tieren bestätigt, die in vielen Arten bereit sind, Arbeit zu leisten, um Zugang zu Weibchen zu bekommen, besonders wenn es fruchtbar ist und das Männchen gewohnt ist, zu Zuchtzwecken Samen abzugeben – sie zeigen einen großen Eifer, wenn die Ausrüstung, die sie mit der Samenentnahme verbinden, hervorgeholt wird.

Die Nervensteuerungen der Blutzufuhr zu den Geschlechtsorganen (d. h. Erektion bei Männchen) und Reaktionen, die mit Angst und Flucht verbunden sind, können grundsätzlich nicht gleichzeitig funktionieren. Deshalb kann angenommen werden, dass ein Männchen mit Erektion in dieser Situation kaum Angst oder ähnliches Unbehagen empfindet – besonders dann nicht, wenn die Situation wiederholt vorkommt, so dass das Tier weiß, was sie beinhaltet. Nach persönlichen Berichten von Zoophilen führt eine regelmäßige Masturbation von Rüden dazu, dass die Hunde ein ruhigeres und harmonischeres Verhalten zeigen.

Es gibt nichts in der Anatomie oder Physiologie eines weiblichen Säugetiers, das dagegen sprechen könnte, dass eine Stimulation der Geschlechtsorgane und eine Paarung als positives Erlebnis erfahren werden können – z. B. fungiert die Klitoris auf dieselbe Weise wie bei Frauen. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass der Reproduktionserfolg unter anderem bei Kühen und Stuten in Verbindung mit einer Besamung durch eine Stimulation der Klitoris verbessert wird, weil damit der Samentransport aufgrund des Zusammenziehens der inneren

Geschlechtsteile verbessert wird. Dies gilt wahrscheinlich auch für Weibchen anderer Tierarten, und ein Zusammenziehen der inneren Geschlechtsteile ist z. B. auch bei einem Orgasmus einer Frau zu beobachten. Aus diesem Grund kann angenommen werden, dass das sexuelle Zusammensein für weibliche Tiere mit einem positiven Erlebnis verbunden sein kann.

Die Schleimhaut der Vagina des Weibchens und das Verhalten des Tieres unterliegen seinem Brunstzyklus. Das bedeutet, dass das Tier zu bestimmten Zeitpunkten physisch und mental eher bereit zu sexuellen Aktivitäten ist als zu anderen Zeiten. Dies ist aber nicht gleichbedeutend damit, dass die sexuelle Aktivität mit Schäden, Angst und Leid verbunden wäre, wenn sie außerhalb der Brunstzeit stattfindet. Unter Berücksichtigung unter anderem der anatomischen Größenunterschiede wird einem Weibchen somit bei einer vaginalen Penetration nicht notwendigerweise Leid zugefügt – auch nicht außerhalb der Brunstzeit, wenn nur angemessene Vorsicht und Geduld gezeigt und ausreichend Gleitcreme verwendet wird.

Es gibt kaum Variationen im sexuellen Zusammensein, die Menschen ausüben, die es nicht auch in der Tierwelt gibt. Bei Tieren sind somit auch Onanie, Homosexualität, Pädophilie, Analsex, Oralsex, Sex zwischen den Arten, Vergewaltigung etc. zu beobachten. Eine vollständige Vergewaltigung (vaginal oder anal) ist jedoch bei Tieren der Arten, mit denen Menschen üblicherweise sexuellen Umgang haben, selten zu sehen, da der Paarungsakt voraussetzt, dass die Tiere, die penetriert werden, mitarbeiten, indem sie eine Position einnehmen, die eine Paarung ermöglicht.

Im Gegensatz zu Menschen haben Tiere gegenüber bestimmten Dingen kein Gefühl von Ekel oder Abscheu. Viele Hundehalter können dies zum Beispiel bestätigen, wenn sie an das offene Interesse ihrer Hunde an Stuhl und Geschlechtsteilen denken. Die meisten Hundehalter versuchen nur, den Hunden abzugewöhnen, ein solches Interesse zu zeigen. Aber für manche Menschen gehört es zu den Attraktionen beim Sex mit Tieren, dass keine Verurteilung von Dingen stattfindet, die andere Menschen unappetitlich oder pervers

nennen würden. Die Tiere nehmen unkritisch teil.

### *Die Fähigkeit der Tiere, Einverständnis oder Ablehnung zu zeigen*

Ausbildungen für Personen, die mit Tieren arbeiten werden, beinhalten üblicherweise auch ihre eigene Sicherheit. Das heißt, dass es allgemein anerkannt ist, dass Tiere gut nein sagen können – und das auch tun – wenn sie sich diversen Prozeduren widersetzen wollen. Auch wenn sie nicht verbal nein sagen können, können sie ihre Ablehnung z. B. mit ihren Zähnen, Krallen, Hufen und Klauen zeigen. In Verbindung mit einem sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren gibt es außerdem Berichte von Zoophilen nicht nur darüber, wie die Tiere ihre Ablehnung ausdrücken, sondern auch darüber, wie Tiere selbst geradezu die Initiative zu einem sexuellen Zusammensein ergreifen, indem sie sich z. B. an Orte begeben, die sie mit der sexuellen Tätigkeit in Verbindung bringen oder indem sie dem Zoophilen gegenüber dasselbe Verhalten zeigen, dass sie auch einem Artgenossen in Verbindung mit einer Paarung zeigen würden. Man kann somit dafür argumentieren, dass Tiere durch Signale in ihrem Verhalten in gewissem Sinne einem sexuellen Zusammensein mit Menschen sowohl zustimmen als auch ein solches ablehnen können.

### *Notwendigkeit von Gewöhnung, Training oder Zwang*

Das Sexualverhalten ist normaler Bestandteil des Verhaltensrepertoires von Tieren. Sexuelles Verhalten zu zeigen, ist deshalb grundsätzlich nichts, was Tiere lernen müssen oder für das sie ein Training brauchen müssten – ein großer Teil des Verhaltensmusters ist vererbt, und die Tiere nehmen selbst eine „Feinjustierung“ des Verhaltens vor, wenn sie die richtigen Bedingungen vorfinden. In einem sexuellen Kontakt mit Menschen sind diese Bedingungen andere als in der natürlichen Situation der Tiere. Dass die Bedingungen andere sind, ist aber nicht gleichbedeutend damit, dass das sexuelle Zusammensein für das Tier mit geringeren Erlebnissen in Verbindung mit seinem Wohlbefinden verbunden ist.

Einige sexuelle Aktivitäten können möglicherweise ein gewisses Maß an Gewöhnung voraussetzen, z. B. weil die Stimuli, die natürlicherweise vorhanden sein würden, fehlen oder weil die Situation vom Tier nicht als sexuell aufgefasst wird. Dies muss ebenfalls nicht bedeuten, dass dem Tier im Hinblick auf sein Wohlbefinden Leid zugefügt wird. Wie auch in Bezug auf andere Aspekte im Zusammenleben mit Menschen müssen sich die Tiere in gewissem Umfang an die gebotenen Verhältnisse anpassen, z. B. daran, allein zu Hause zu bleiben oder mit Halsband oder Geschirr nach draußen zu gehen. Ausgehend vom Wohlergehen des Tieres ist hier entscheidend, dass derjenige, der einen sexuellen Umgang mit einem Tier wünscht, ihm die notwendige Zeit lässt und ausreichend Geduld zeigt, damit sich das Tier in seinem eigenen Tempo an die Situation gewöhnen kann und dass der Person bewusst ist, dass manche Tiere bestimmte Aktivitäten (sexueller Art oder nicht) nicht akzeptieren können, und sie ihr Vorhaben, falls nötig, aufgibt.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, sich klar zu machen, dass man Tiere darauf trainieren kann, Dinge gegen ihren Willen auszuführen. Hier sind jedoch häufig die Trainingsmethoden das größte Problem im Hinblick auf das Wohlergehen des Tieres. Wenn ein Tier durch das Training nicht mental gebrochen wird, angebunden, betäubt oder auf andere Weise daran gehindert wird, seine Ablehnung auszudrücken, kann deshalb davon ausgegangen werden, dass das Tier, sofern es keine Anzeichen von Furcht, Fluchtversuch oder Verteidigung zeigt, die Situation nicht als belastend erlebt – unabhängig davon, ob die Handlung für das Tier sexuell ist oder nicht.

Gleichzeitig ist es von besonderer Bedeutung zu beachten, dass Tiere, sofern sie einen Menschen als „Herdenführer“ akzeptiert haben, es möglicherweise unterlassen, sich Handlungen zu widersetzen, die sie nicht mögen. Die Frage ist hier, ob die etwaige Passivität, die aus Furchtsamkeit oder Unterwerfung resultieren kann, als solche oder fälschlicherweise so gedeutet wird, dass das Tier wohlwollend eingestellt ist. Es kann notwendig sein, mehrere Aspekte der Reaktion des Tieres zu betrachten, um sein Verhalten deuten zu können. Deshalb ist es sehr wichtig, gute Kenntnisse über das Verhalten der

betreffenden Tierart zu haben sowie über das jeweils betreffende Tier, um sein Verhalten in der konkreten Situation korrekt interpretieren zu können.

*Das Risiko, dass dem Tier Leid zugefügt wird*

Es gibt Situationen, in denen ein sexueller Umgang zwischen einem Tier und einem Menschen mit einem positiven Erlebnis für das Tier verbunden sein kann – z. B. wenn ein Mensch einen Rüden masturbiert. Umgekehrt kann es aber auch Situationen geben, in denen Tiere als Konsequenz aus der Einbeziehung in die sexuellen Aktivitäten eines Menschen großem Leid ausgesetzt werden. Die Konsequenzen für das Wohlergehen der Tiere verteilen sich folglich auf einer Skala mit einem Risiko schweren Leids auf der einen und der Möglichkeit positiver Erlebnisse auf der anderen Seite:

> Akte mit einem deutlichen Risiko, dass das Tier stirbt und dass es auf schmerzvolle Art stirbt: z. B. Fische oder kleine Nager, die vaginal oder anal eingeführt werden; oder ein Mann, der Geschlechtsverkehr mit einer Henne hat. Eine Stimulierung durch die Todeskrämpfe des Tieres kann Teil des Zwecks des Aktes sein.

> Akte mit einem deutlichen Risiko, dass das Tier Angst, Schmerzen und Schäden erleidet: z. B. Ausübung sadistischer Fantasien, bei denen das Tier festgehalten, angebunden und ihm eventuell bewusst physische Schäden zugefügt werden.

> Akte mit einem möglichen Risiko, dass das Tier Angst, Schmerzen und Schäden erleidet: z. B. vaginale und anale Penetration des Tieres, wobei das Risiko für das Wohlergehen des Tieres unter anderem von Tierart, Größe des Tieres, Brunstzyklus, Vertrauen zwischen Tier und Mensch, Geduld, Größe, Bereitschaft und Fähigkeit des Menschen, Hinweise zu beachten, dass das Tier Ablehnung deutlich machen will, abhängig ist.

> Akte ohne Risiko, dass dem Tier Leid zugefügt wird: z. B. Tiere, die einen Menschen oral stimulieren, nachdem dieser „Leckerchen“ (z. B. Leberpastete) auf seine Geschlechtsteile aufgetragen hat.

> Akte, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass sie für das Tier mit einem positivem Erlebnis verbunden sind: z. B. dass das Tier zu sexueller Erregung und eventuell zu einem Orgasmus/einer Ejakulation stimuliert wird, entweder durch orale oder manuelle Stimulation oder durch Geschlechtsverkehr.

*Vergleich mit Pädophilie*

In der öffentlichen Debatte ist der sexuelle Umgang mit Tieren häufig mit Pädophilie verglichen worden. Unmittelbar ist der Vergleich naheliegend, unter anderem weil es sowohl in der Beziehung Erwachsener-Kind als auch in der Beziehung Mensch-Tier eine ungleiche Machtbalance gibt. Es gibt jedoch wesentliche Unterschiede zwischen Kindern und Tieren. Zum einen ist eine ungleiche Machtbalance meist eine notwendige Voraussetzung für das Halten von Tieren und dafür, dass sich die Tiere bei Menschen wohlfühlen können. In der Beziehung zu Tieren ist es somit wichtig, dass diese Situation aufrechterhalten wird – aus Rücksichtnahme auf beide Parteien. Eine Kastration von männlichen Tieren wird beispielsweise als akzeptable Möglichkeit betrachtet, das Tier in einem „unreifen“ Stadium zu halten, um so zu erleichtern, dass der Mensch seinen Status behält. Anders ist es bei Kindern, die zu einem gewissen Zeitpunkt als selbstständige und erwachsene Menschen mit einer intakten Sexualität funktionieren sollen. In Bezug auf die Machtbalance zwischen Erwachsenen und Kindern und dem Schutz der Sexualität der Kinder gibt es deshalb ganz andere Erwägungen und Aspekte, die zu berücksichtigen sind. Auch in Bezug auf das eigentliche sexuelle Zusammensein gibt es wesentliche Unterschiede. Den erstellten Untersuchungen zufolge sind die Tiere, mit denen Menschen sexuellen Umgang haben, meist erwachsene Individuen, die geschlechtsreif sind und einen eigenen Sexualtrieb haben. Auch wenn ein sexueller Kontakt mit Menschen als ungewöhnliche Art für das Tier, diesen Trieb auszuleben, beschrieben werden kann, ist nicht notwendigerweise die Rede davon, dass dem Tier ein Verhalten aufgezwungen wird, für dessen Ausübung oder Empfängnis es noch nicht vollständig entwickelt ist. Schließlich

gibt es noch den wesentlichen Unterschied, dass Tiere kaum wie Menschen über ihre eigene Identität und Beziehungen zu anderen Individuen reflektieren können. Es gibt viele Gründe, weshalb Kinder, die sexuellen Übergriffen ausgesetzt waren, später psychische Probleme bekommen können. Einige dieser Gründe gelten auch für Tiere, z. B. ein Erlebnis von Angst, Schmerz und Vertrauensbruch, wohingegen es bei anderen Gründen schwerer vorzustellen ist, dass sie für Tiere relevant sein könnten, z. B. die Konfrontation mit den Reaktionen der Umwelt und komplexe Mechanismen, die zum Schutz der Psyche in Kraft treten.

## 6. Mögliche abgeleitete Konsequenzen eines Verbots des sexuellen Umgangs mit Tieren

Neben dem Risiko einer Strafe kann es andere Konsequenzen aus einem Verbot des sexuellen Umgangs mit Tieren geben, unter anderem für die betroffenen Tiere. Ein Verbot kann bedeuten, dass die Internetforen, in denen Zoophile Gleichgesinnte finden könnten, schließen müssen. Dadurch würde auch die Möglichkeit, Erfahrungen und Informationen darüber, wie man bei sexuellen Aktivitäten Leid für die Tiere vermeidet, eingeschränkt. Unter Zoophilen spricht man von den sogenannten Z.E.T.A-Prinzipien (Z.E.T.A. = Zoophiles for the Ethical Treatment of Animals). Die Prinzipien wurden angeblich von einer Gruppe von Zoophilen vor zehn bis 15 Jahren in den USA entwickelt und stellen eine Art Richtlinien für den sexuellen Umgang mit Tieren dar. Im Mittelpunkt der Prinzipien stehen Respekt und Rücksichtnahme gegenüber den Tieren, die Förderung von Informationen über sexuellen Umgang mit Tieren – aber nicht die Anregung dazu – sowie die Förderung der Arbeit gegen einen sexuellen Umgang mit Tieren „zum Spaß“, mit dem Ziel wirtschaftlichen Gewinns oder auf Arten, die eine Misshandlung beinhalten. Erfahrene Zoophile können in den relevanten Internetforen Kenntnisse über diese Prinzipien verbreiten, Ratschläge geben und versuchen, andere von sexuellen Aktivitäten abzubringen,

die ein Risiko für das Wohlergehen der Tiere beinhalten würden. Dadurch besteht die Möglichkeit, eine gewisse Selbstjustiz im Milieu aufrechtzuerhalten. In den relevanten Internetforen findet man verschiedene Beiträge von Anfängern, die um Ratschläge bitten, weil sie verhindern möchten, dass dem Tier bei den sexuellen Handlungen Leid zugefügt wird. Ein Verbot, das diese Möglichkeit des Informationsaustauschs verhindern würde, kann deshalb, wie schon erwähnt, das Risiko erhöhen, dass Anfänger auf eigene Faust experimentieren und den Tieren dabei Angst und Schmerzen zufügen.

Umgekehrt besteht auch die Möglichkeit, dass ein Verbot – und eine daraus resultierende Schließung diverser Internetseiten zum Thema – dazu beitragen würde, die Aufmerksamkeit, die dem sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren geschenkt wird, zu vermindern. Dabei ist es möglich, dass sich weniger Menschen inspiriert fühlen würden, mit dieser Form der sexuellen Entfaltung zu experimentieren, wodurch die Anzahl an Anfängern in diesem Bereich möglicherweise vermindert würde.

Soweit der Rat feststellen konnte, fallen die Personen, die Sex mit Tieren auf eine Art pflegen, die dem Tier Leid zufügt, grundsätzlich in folgende Kategorien:

- > Personen, für die es zum Zweck der Handlungen gehört, das Tier zu quälen oder es zu etwas zu zwingen.
- > Personen, denen es gleichgültig ist, ob dem Tier Leid zugefügt wird, d. h. dass sie nicht auf Anzeichen des Tieres für Widerwillen reagieren, auch wenn sie diese bemerken.
- > Personen, die so mit ihrer eigenen Befriedigung beschäftigt sind, dass sie nicht richtig darüber nachdenken, wie es dem Tier geht.
- > Personen, die aus Unwissenheit einem Tier Schaden zufügen, ohne aber eine Absicht gehabt zu haben.

Ob eine Person zoophil oder Bestialist ist, spielt in den konkreten Fällen, in denen dem Tier Leid zugefügt wird, an sich keine Rolle. Die zoophilen Kontaktpersonen des Rats sind der Meinung, dass zoophile Menschen mit ihrem emotionalen Engagement wohl das geringste Risiko haben, einem Tier Schaden

zuzufügen, dass dies aber passieren kann und dann meist bei den ersten Erfahrungen aufgrund von Unwissenheit. Gleichzeitig wird beurteilt, dass die Bestialisten mit einem vielleicht geringeren Fokus auf dem Erlebnis, das die Situation für die Tiere darstellt, ein größeres Risiko tragen, dem Tier Schaden zuzufügen, ohne dass dies bedeutet, dass sie es notwendigerweise tun. Insgesamt gesehen sind mehrere zoophile Kontaktpersonen des Rats der Meinung, dass in den meisten Fällen, in denen Tieren Leid zugefügt wird, dies auf Unwissenheit und Unaufmerksamkeit gegenüber dem Tier zurückzuführen ist (meist bei Anfängern), und nicht auf Gleichgültigkeit oder bewusst zugefügten Schaden.

Das Problem für die Personen, die auf der Suche nach Informationen sind, ist jedoch, dass es schwierig sein kann, Zugang zu hilfreichen Informationen zu bekommen. Informationen gibt es meist auf Tiersexseiten im Internet, aber für einen Anfänger ist es möglicherweise schwierig oder ganz unmöglich zu unterscheiden, ob die Ratschläge, die erteilt werden, seriös sind. Für diejenigen, die gerne gute Informationen haben möchten und vielleicht vermeiden möchten, mit einem zeitweise „harten“ Milieu auf den Sexseiten des Internets konfrontiert zu werden, gibt es aktuell keine Stelle, an die sie sich wenden können. Wendet man sich an die traditionellen Stellen für Sexualaufklärung, trifft man auf Unwissenheit und wird eventuell als unseriös abgewiesen. Mehrere Zoophile haben dem Rat gegenüber auf dieses Problem und die Notwendigkeit einer Stelle, die diese Anfragen ernst nimmt und gute Informationen erteilen kann, hingewiesen.

Schließlich kann es ein Problem sein, wenn Personen, die sexuellen Umgang mit Tieren haben, aus Angst vor Entdeckung und Anzeige einen Arztbesuch hinauszögern oder ganz unterlassen, wenn das Tier Symptome an den Geschlechtsorganen aufweist. Der Rat hat aus dem Ausland Informationen über Fälle erhalten, nach denen Personen in Ländern, in denen ein sexueller Umgang mit Tieren verboten ist, zurückhaltend waren, was eine Konsultation eines Tierarztes angeht, auch wenn die Symptome an den Geschlechtsorganen des Tieres nicht durch sexuellen Kontakt verursacht waren.

## 7. Ethische Erwägungen des Rats für Tierethik

Die Mitglieder des Rats für Tierethik hatten nur ein sehr begrenztes Wissen über den sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren, als der Rat das Ersuchen des Justizministeriums um eine Stellungnahme erhielt. In der Zeit der Ausarbeitung der Stellungnahme mussten sich die Ratsmitglieder nicht nur in den fachlichen Stoff einarbeiten, sondern sich auch eine Meinung zu Fragen bilden, die normalerweise nicht thematisiert werden, wenn über die Haltung von Tieren gesprochen wird. Die Haltungen der Mitglieder zu dem Thema wurden während des Prozesses parallel mit den wachsenden Kenntnissen über das Thema entwickelt und nuanciert. Der Rat weist darauf hin, dass diese Entwicklung nicht notwendigerweise eine Entwicklung hin zu einer größeren Akzeptanz widerspiegelt, sondern lediglich, dass die Ratsmitglieder die Erfahrung gemacht haben, dass das Zusammentragen und Reflektieren der Informationen zum Thema Zeit benötigen, und dass die Mitglieder deshalb dazu auffordern, dass auch andere Personen, die sich mit diesem Thema beschäftigen möchten, im Rahmen ihrer Stellungnahme das Wissen, das über dieses Gebiet verfügbar ist, berücksichtigen.

Der Rat für Tierethik hat sich in seinen Beratungen auf die Formen sexuellen Umgangs mit Tieren konzentriert, die sowohl in der öffentlichen als auch in der politischen Debatte Gegenstand der Besorgnis waren, d. h. auf die Akte, deren primäres Ziel es ist, einem Menschen oder Tier sexuelle Befriedigung zu bringen. Der Rat hat deshalb nicht über andere Fragen in Verbindung mit dem sexuellen Umgang mit Tieren beraten, z. B. Kastration, Sterilisation, Samenentnahme und Besamung.

Ein einzelnes Mitglied des Rats für Tierethik, Peter Mollerup, unterschied sich in den Beratungen in seiner Haltung von den übrigen Mitgliedern. Peter Mollerup steht gemeinsam mit den anderen Ratsmitgliedern hinter den ersten sechs Abschnitten der Stellungnahme; hinsichtlich der ethischen Erwägungen und der daraus folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen entschied er sich auf eigenen Wunsch hin, eine Minderheitsansicht

vorzulegen. Diese Minderheitsansicht ist als Anlage 1 beigefügt.

In den Erwägungen des Rats für Tierethik lag der Fokus auf der Frage, ob es aus ethischer Sicht begründet ist, die Gesetzgebung in Bezug auf einen sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren zu verschärfen. Die Frage lautet mit anderen Worten, ob es aus ethischer Sicht begründet ist, eine Regulierung des Bereichs vorzunehmen, die über dasjenige hinausgeht, was in der bestehenden Gesetzgebung bereits vorhanden ist (siehe Abschnitt 3 „Derzeitige Gesetzgebung“ mit einer Übersicht über die geltende relevante Gesetzgebung). Der Rat hat zugrunde gelegt, dass eine mögliche relevante ethische Berücksichtigung das Wohlergehen der Tiere, Respekt gegenüber der Würde und der Integrität von Tieren, Respekt gegenüber den Gefühlen der Tierhalter, Respekt gegenüber sexuellen Minderheiten und Respekt gegenüber der öffentlichen Moral umfasst.

#### *Berücksichtigung des Wohlergehens der Tiere*

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, beinhaltet der sexuelle Umgang zwischen Menschen und Tieren eine lange Reihe verschiedenartiger Tätigkeiten. Es gibt Aktivitäten, die im Hinblick auf den Tierschutz deutlich als inakzeptabel zu betrachten sind, weil das Tier unvermeidbar physischen oder mentalen Schaden erleidet – oder sogar verstirbt. Es gibt jedoch auch einige Aktivitäten, bei denen den Tieren kein Schaden oder Nachteil zugefügt wird. Es kann sich dabei um Situationen handeln, in denen ein Mensch die Geschlechtsorgane eines Tieres stimuliert, oder um Situationen, in denen ein Mensch Empfänger eines vaginalen oder analen Geschlechtsverkehrs ist und in der der aktive Part z. B. ein Rüde oder Hengst ist.

Ob durch den sexuellen Umgang eines Menschen mit einem Tier diesem Tier ein Schaden oder Nachteil verursacht wird, muss von einer konkreten Beurteilung abhängen, die eine Reihe von Aspekten berücksichtigt. Es kann unter anderem relevant sein zu bedenken, welche Tierart und eventuell welche Rasse betroffen ist. Während z. B. eine Henne oder Katze anatomisch so dimensioniert ist, dass die Penetration mit dem Penis eines Mannes

unvermeidbar mit einer Schmerzeinwirkung für das Tier verbunden ist, so ist nicht sicher, ob eine Kuh viel von einer solchen Handlung bemerken würde. Schließlich kann es notwendig sein, den Reproduktionszyklus der Weibchen zu berücksichtigen, da diese in bestimmten Zeiten in Abhängigkeit von ihrem Brunststatus gegenüber einer vaginalen Penetration empfindlicher oder empfänglicher sind.

Insgesamt kommt der Rat zu der Schlussfolgerung, dass ein sexueller Umgang mit Tieren dazu führen kann, dass dem Tier Leid zugefügt wird, dass dies aber nicht immer der Fall ist und dass ein sexueller Kontakt unter bestimmten Bedingungen für das Tier ein positives Erlebnis sein kann. In § 1 des Tierschutzgesetzes ist angegeben, dass „Tiere verantwortungsvoll zu behandeln und so gut wie möglich vor Schmerzen, Leid, Angst, Lebensbeeinträchtigungen und wesentlichen Nachteilen zu schützen sind“. Der Rat ist der Meinung, dass diese Bestimmung im Prinzip ausreichend ist, um die Fälle abzudecken, in denen der sexuelle Umgang zwischen Menschen und Tieren dazu führt, dass dem Tier Leid zugefügt wird.

In § 2 des Tierschutzgesetzes ist angegeben, dass „jeder, der Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie fürsorglich behandelt werden; dazu gehört, dass sie auf eine Weise untergebracht werden, Futter und Wasser erhalten und versorgt werden, die ihren physiologischen, verhaltensspezifischen und gesundheitlichen Bedürfnissen in Übereinstimmung mit anerkannten praktischen und wissenschaftlichen Erfahrungen entspricht“. Eine Interpretation dieses Paragraphen in Bezug auf den sexuellen Umgang mit Tieren ist komplex, und es mangelt an Wissen über die sexuellen Bedürfnisse von Tieren.

In diesem Paragraphen wird auf anerkannte praktische und wissenschaftliche Erfahrungen verwiesen, aber nach den Informationen des Rats gibt es kein Material, das die Konsequenzen, die ein sexueller Umgang mit anderen Tieren, mit Menschen oder sexuelle Enthaltbarkeit für die Tiere haben könnte, beleuchtet.

Der Rat ist jedoch der Meinung, dass diese Bestimmung im Prinzip ausreichend ist, um die Fälle zu regeln, in denen Menschen in ihrem sexuellen Umgang mit Tieren nicht in

ausreichendem Maße Rücksicht auf Physiologie und Verhalten der Tiere nehmen, weist aber darauf hin, dass eine Stellungnahme von einer konkreten Beurteilung der jeweiligen Tierarten und Aktivitäten abhängen muss. Der Rat erinnert außerdem daran, dass die Haltung von Tieren in Übereinstimmung mit ihren Bedürfnissen hinsichtlich Physiologie und Verhalten nicht notwendigerweise gleichbedeutend damit ist, dass die Bedürfnisse der Tiere vernachlässigt werden, wenn nicht alles so stattfindet, wie es bei wild lebenden Tieren der Fall wäre. So ist es heute beispielsweise allgemein akzeptiert, intakte und sexuell reife Tiere zu halten, ohne dass sie die Möglichkeit erhalten, dasselbe Repertoire in Bezug auf ihr Sexualverhalten zu entfalten, wie es bei wild lebenden Tieren zu beobachten ist.

Hinsichtlich der Rücksichtnahme auf das Wohlbefinden der Tiere ist der Rat somit der Meinung, dass die geltenden allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes in ausreichendem Maße die Sorgen abdecken, die hier vorgebracht werden können, ob man nicht über eine Gesetzgebung gegen Menschen vorgehen kann, die durch einen sexuellen Umgang mit Tieren diesen Tieren Schaden, Leid oder andere Nachteile zufügen.

#### *Respekt gegenüber Tieren, ihrer Würde und Integrität*

Ein Argument, das häufig in der öffentlichen Debatte angeführt ist, lautet, dass ein sexueller Umgang mit Tieren Ausdruck einer Verdinglichung und eines mangelnden Respekts gegenüber Tieren ist. Grundsätzlich findet der Rat, dass ein Rückgang im Respekt gegenüber Tieren und der Würde und Integrität der Tiere in einer langen Reihe von Formen zum Ausdruck kommen kann, mit denen Menschen Tiere zur Erfüllung ihrer eigenen Ziele und Wünsche benutzen. Dies gilt auch für die Benutzung von Tieren als Mittel zur sexuellen Befriedigung. Der Rat weist jedoch darauf hin, dass ein Mangel an Respekt gegenüber Würde und Integrität der Tiere an sich nichts ist, was die Tiere erleben, auch wenn die Konsequenzen dieses Respekts oder eines Mangels daran von den Tieren erlebt werden können und sich in Form von Schäden, Leid oder anderen Nachteilen ausdrücken können – vgl. den vorherigen Abschnitt. Eine

Kränkung der Würde und Integrität des Tieres ist folglich etwas, was Menschen im Namen der Tiere empfinden können.

Die Notwendigkeit, Respekt vor Tieren zu wahren, ist schon jetzt in der Gesetzgebung zu finden, unter anderem in den Vorarbeiten, die Gesetzen zugrunde liegen, z. B. in Verbindung mit kosmetischen Operationen an Tieren, der Nutzung von lebenden Tieren als Schmuck in Geschäftsräumlichkeiten sowie dem Klonen und der Genveränderung von Tieren. Diesen gesetzlichen Maßnahmen ist gemeinsam, dass die Nutzung von Tieren eingegrenzt wird, auch wenn nicht notwendigerweise ein Problem hinsichtlich des Tierschutzes vorliegt, und zwar unter Verweis auf die Abwesenheit eines wichtigen menschlichen Zwecks oder Bedürfnisses.

Für den Rat für Tierethik gibt es eine wichtige ethische Grenze, wenn es sich um eine kommerzielle Nutzung von Tieren in Verbindung mit sexuellen Aktivitäten handelt – sei es durch die Verwendung von Tieren als Requisiten für die Produktion von pornografischem Material oder die Vermietung von Tieren zur Verwendung beim Sex. Ein Überschreiten dieser Grenze kann als Ausdruck mangelnden Respekts gegenüber der Integrität des beteiligten Tieres betrachtet werden. Der Rat ist außerdem der Meinung, dass diese Aktivitäten im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere bedenklich sind. Auch wenn den Tieren bei diesen Aktivitäten nicht notwendigerweise Leid zugefügt wird, gehen die Ratsmitglieder davon aus, dass ein erhöhtes Risiko dafür besteht, dass in Verbindung mit diesen sexuellen Aktivitäten die Rücksichtnahme auf die Tiere vernachlässigt wird, wenn ökonomische Interessen beteiligt sind. Außerdem ist es unsicher, woher die Tiere beschafft werden und wie sie gehalten und trainiert werden. Und schließlich wird es kaum die Möglichkeit einer Kontrolle der Tiere geben, wie es sie bei einigen anderen Geschäftstätigkeiten, die mit der Haltung von Tieren verbunden sind, gibt.

Diese Formen der Nutzung von Tieren kommen nach den Informationen des Rats jedoch kaum in größerem Umfang in Dänemark vor, und der Rat ist der Meinung, dass etwaige Probleme auf diesem Gebiet in einer Reihe von Fällen auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes geregelt werden könnten.

Dennoch findet der Rat, dass es im Hinblick auf eine Verhinderung der Ausbreitung solcher Aktivitäten begründet ist, ein Verbot einer kommerziellen Nutzung von Tieren mit sexuellen Zwecken zu erwägen. In diesem Zusammenhang sollte von politischer Seite aus abgewogen werden, ob der Umfang der kommerziellen Aktivitäten in angemessener Relation zu den Ressourcen steht, die eine Einführung eines Verbots sowie dessen Durchsetzung mit sich bringen würden. In diesem Kontext weist der Rat darauf hin, dass es schwierig sein kann, genau abzugrenzen, welche Aktivitäten und welches Material von einem solchen Verbot betroffen sein sollten und könnten.

Wenn es sich um den sexuellen Umgang mit Tieren durch Privatpersonen handelt, berücksichtigen die Ratsmitglieder, dass der sexuelle Umgang mit Tieren für manche Menschen (meist Bestialisten) den Charakter einer Art Zerstreuung hat, weshalb der Rat der Meinung ist, dass diese Situationen mit der kommerziellen Nutzung von Tieren in Verbindung mit sexuellen Aktivitäten vergleichbar sind. Gleichzeitig betrachtet es der Rat als nachgewiesen, dass andere Menschen (meist Zoophile) einen großen Respekt gegenüber ihren Tieren empfinden und dass ihr sexueller Umgang mit dem Tier Ausdruck einer tief empfundenen Anziehung ist (vgl. nachfolgende Rücksichtnahme auf sexuelle Minderheiten). Der Rat betont, dass es kaum möglich sein wird, die Grenze zwischen diesen verschiedenen Zugängen zum sexuellen Umgang mit Tieren in gesetzlichen Zusammenhängen in der Praxis zu ziehen. Vor diesem Hintergrund meint der Rat nicht, dass es unter Verweis auf den Respekt gegenüber der Würde und Integrität der Tiere eine Grundlage gibt, einen sexuellen Umgang mit Tieren durch Privatpersonen, mit dem kein Schaden verursacht wird, zu verbieten.

### *Respekt gegenüber den Gefühlen der Tierhalter*

Es kommt vor, dass Personen sexuellen Umgang mit den Tieren anderer Menschen ohne Wissen der Tierhalter haben (sogenanntes Fence-Hopping). Dem Tier wird dabei nicht notwendigerweise Leid zugefügt, aber es kann sein, dass sich der Tierhalter sowohl im

eigenen Namen als auch im Namen seines Tieres gekränkt fühlt, z. B. weil eine fremde Person auf das Grundstück des Tierhalters eingedrungen ist, weil das Tier für eine Tätigkeit benutzt wurde, die der Halter nicht billigt oder für die er nicht seine Zustimmung gegeben hat, weil der Halter empfindet, dass die Integrität des Tieres verletzt wurde oder weil dem Tier vielleicht Leid zugefügt wurde, auch wenn dies nachfolgend nicht unbedingt nachgewiesen werden kann.

Hinzu kommt, dass heute in vielen landwirtschaftlichen Beständen intensiv daran gearbeitet wird, die Tiere vor diversen Krankheiten zu schützen. Ein entscheidender Bestandteil dieses Schutzes vor Krankheiten ist, dass die Ställe nicht von Personen betreten werden, die ansteckende Krankheiten mitbringen können. Wenn im Viehbestand eine Krankheit ausbricht oder der Viehbestand seinen Gesundheitsstatus verliert, kann dies für den Landwirt wirtschaftliche Folgen haben. Es kann also bereits ein Problem sein, wenn fremde Personen einen Stall ohne Erlaubnis des Landwirts auch nur betreten – unabhängig davon, ob die Person sexuellen Umgang mit den Tieren hat oder nicht.

Der Rat für Tierethik findet das Fence-Hopping absolut inakzeptabel. Den Ratsmitgliedern ist bewusst, dass den Tieren dabei nicht notwendigerweise Leid zugefügt wird, sind aber gleichzeitig der Meinung, dass ein erhöhtes Risiko besteht, dass den Tieren Leid zugefügt wird, wenn es sich um Tiere handelt, die die Person nicht kennt. Dazu kommt, dass der Respekt gegenüber den Gefühlen des Tierhalters ein wichtiges Argument ist.

Der Rat für Tierethik ist der Meinung, dass die geltenden Bestimmungen des Strafgesetzes sowie des Gesetzes über den Boden- und Wegefrieden Situationen, in denen sich Personen Zugang zum Eigentum anderer verschaffen und sexuellen Umgang mit deren Tieren haben, in ausreichendem Maße abdecken. Das Fence-Hopping kann jedoch auch auftreten, wenn es sich nicht um Bewegung auf fremdem Grund ohne Erlaubnis handelt, z. B. bei einer Betreuung des Tieres. Hier ist es weniger sicher, ob die Bestimmungen über Sachbeschädigung und Gebrauchsdiebstahl alle Situationen abdecken würden. Unter allen Umständen kann es



begründet sein zu überdenken, ob die Strafen, die im jeweiligen Bereich verhängt werden, in allen Fällen in Relation zu den emotionalen Kränkungen der betroffenen Tierhalter stehen.

### *Respekt gegenüber sexuellen Minderheiten*

Die neuere Forschung in diesem Bereich deutet darauf hin, dass eine sexuelle Anziehung zu Tieren für bestimmte Personen die Kriterien für eine sexuelle Orientierung erfüllt. Dazu kommen zahlreiche Beschreibungen, in denen Zoophile ihre Beziehung zum Tier mit den Verhältnissen vergleichen, die andere Menschen zu ihrem menschlichen (Ehe-) Partner haben.

Auch wenn ein sexueller Umgang mit Tieren für viele Menschen vielleicht nur Teil einer experimentierenden Sexualität ist, so ist den Ratsmitgliedern bewusst, dass er für andere Menschen Teil ihrer sexuellen Identität ist und dass dies entscheidenden Einfluss darauf haben kann, wie sie ihr Leben einrichten. Auch wenn es vorkommen kann, dass Tieren bei einem sexuellen Kontakt mit Menschen Leid zugefügt wird (und damit gegen das Tierschutzgesetz verstoßen wird), ist es nach Ansicht des Rates nicht erwiesen, dass Personen, die einen sexuellen Umgang mit Tieren haben, dem Tier stets Schaden zufügen – unabhängig davon, ob der Kontakt vor dem Hintergrund eines sexuellen Experimentierens oder einer sexuellen Identität stattfindet. Berichte von in jedem Fall zoophilen Personen können im Gegenteil auf ein großes Interesse am Wohlergehen der Tiere hindeuten.

In Übereinstimmung mit dem Schutz von sexuellen Minderheiten, der im Strafgesetzbuch vorgesehen ist, ist es dem Rat wichtig, solche sexuellen Minderheiten und die sexuelle Entfaltung anderer Menschen nicht zu verurteilen, unabhängig davon, wie eigenartig oder bizarr diese Aktivitäten anderen erscheinen mögen. Auch wenn der Rat weder zu einem sexuellen Umgang mit Tieren auffordern will noch diesen auf andere Weise unterstützen will, sind die Ratsmitglieder aus diesem Grunde der Meinung, dass es auf der vorhandenen Grundlage keinen Grund gibt, Menschen, die sexuellen Umgang mit Tieren

haben, zu kriminalisieren, solange den Tieren kein Leid zugefügt wird.

### *Respekt gegenüber der öffentlichen Moral*

Der Verweis auf die Sittlichkeit und darauf, dass nicht gegen die öffentliche Moral verstoßen werden solle, ist grundsätzlich eine etwas willkürliche Begründung für Gesetze, da eine konkrete Beurteilung davon abhängig ist, was zum gegebenen Zeitpunkt als „unsittlich“ betrachtet wird. In Bezug auf sexuelle Entfaltung hat der Rat festgestellt, dass sich die Frage nach der Sittlichkeit in den geltenden Gesetzen ausschließlich auf Aktivitäten bezieht, bei denen Menschen entgegen ihrem Wunsch mit bestimmten Ereignissen konfrontiert werden können. Der Rat hat den Eindruck, dass ein sexueller Umgang mit Tieren unter anderem aufgrund der Tabuisierung meist im Verborgenen stattfindet. Deshalb ist unmittelbar schwer erkennbar, wer an diesen Handlungen Anstoß nehmen könnte. Den Ratsmitgliedern ist bewusst, dass allein der Gedanke an eine sexuelle Rolle von Tieren für manche Menschen unverständlich ist und als sehr anstößig empfunden werden kann – dies gilt auch für einige Mitglieder des Rates. Der Rat ist aber nicht der Meinung, dass dies an sich eine ausreichende Grundlage für ein Verbot eines sexuellen Umgangs mit Tieren darstellt.

### *Mögliche abgeleitete Konsequenzen aus einem Verbot eines sexuellen Umgangs mit Tieren*

In Verbindung mit der Diskussion über ein mögliches Verbot eines sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren ist es nach Ansicht des Rates wichtig, auch mögliche abgeleitete Konsequenzen zu berücksichtigen. Der Rat denkt in diesem Zusammenhang besonders an mögliche Konsequenzen in Form von schwerer zugänglichen Informationen zur Vorbeugung, dass einem Tier Leid zugefügt wird, sowie in Form von Zurückhaltung bei der Frage, ob ein Tierarzt aufzusuchen ist – unabhängig von der Ursache der beobachteten Symptome. Der Rat ist somit der Meinung, dass ein Verbot das Risiko erhöhen könnte, dass einem Tier durch sexuellen Kontakt

infolge der Unwissenheit des Menschen Leid zugefügt wird, sowie auch das Risiko, dass das Tier keine ausreichende tierärztliche Behandlung erhält aus Angst davor, dass der sexuelle Kontakt entdeckt wird.

## 8. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Vor dem Hintergrund oben aufgeführter Beratungen sind die Mitglieder des Rats für Tierethik zu folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen gekommen. Der Rat hat sich entschieden, zu den prinzipiellen Aspekten Position zu beziehen und dazu Stellung zu nehmen. Etwaige gesetzestechnische Problemstellungen sollten nach Ansicht des Rats zweckmäßigerweise unter anderer Führung geklärt werden.

> Die Mitglieder des Rats sind nicht der Meinung, dass Gesetze erforderlich sind, die den sexuellen Umgang von Privatpersonen mit ihren eigenen Tieren verbieten (vorausgesetzt, dass andere Gesetze beachtet werden). Der Rat beruft sich bei dieser Schlussfolgerung darauf, dass in den geltenden Gesetzen zum Tierschutz bereits Situationen berücksichtigt wurden, in denen Tieren Leid zugefügt wird, sowie auf die Tatsache, dass es schwerwiegende entgegengesetzte Gründe gibt, sexuelle Vorlieben anderer Menschen und eine sexuelle Minderheit zu respektieren.

> Die Mitglieder des Rats unterstreichen als Konsequenz aus vorstehenden Ausführungen, dass ein sexueller Umgang mit Tieren ein Risiko beinhalten kann, dass den Tieren Leid zugefügt wird. Personen, die sexuellen Umgang mit Tieren pflegen möchten, nehmen daher eine große Verantwortung auf sich, für die sie geradestehen sollen.

> Die Mitglieder des Rats sind der Meinung, dass Maßnahmen erforderlich sein können, die verbieten oder auf andere Weise verhindern, dass ein sexueller Umgang mit Tieren in organisierten oder kommerziellen Zusammenhängen stattfinden kann, beispielsweise in Form von Sexshows, Vermietung, Bordellbetrieb oder Produktion

von Pornografie. Auch wenn den Tieren bei diesen Aktivitäten nicht notwendigerweise Leid zugefügt wird, nehmen die Ratsmitglieder an, dass ein erhöhtes Risiko besteht, dass eine Rücksichtnahme auf die Tiere vernachlässigt wird, wenn wirtschaftliche Interessen vorhanden sind. Die Ratsmitglieder sind außerdem der Meinung, dass eine Nutzung von Tieren in diesem Zusammenhang einen Mangel an Respekt gegenüber der Integrität der Tiere darstellt. Auch wenn solche Tätigkeiten derzeit kaum besonders verbreitet sind, gibt der Rat diese Empfehlung aus, damit künftige Tätigkeiten verhindert werden können.

> Wenn es um den sexuellen Umgang einer Person mit einem Tier eines anderen geht, das sogenannte Fence-Hopping, distanzieren sich die Ratsmitglieder deutlich von solchen Aktivitäten. Grund hierfür ist nicht nur, dass ein erhöhtes Risiko besteht, dass dem Tier Leid zugefügt wird, sondern auch eine Rücksichtnahme auf die Gefühle des Tierhalters. Der Rat ist auch hier der Meinung, dass die geltenden Tierschutzgesetze Situationen berücksichtigen, in denen Tieren Leid zugefügt wird, aber sofern die geltenden Gesetze dem Tierhalter keinen ausreichenden Schutz bieten, empfiehlt der Rat, dass die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Schutz zu gewährleisten.

> Der Rat ist außerdem der Meinung, dass eine Beurteilung erforderlich sein kann, ob die bestehenden relevanten Gesetze in ausreichendem Umfang angewandt werden.

> Schließlich will der Rat dazu auffordern, dass man in einer etwaigen weiteren Arbeit sowie sowohl in der öffentlichen als auch in der privaten Debatte vorhandene Fachkenntnisse auf diesem Gebiet als Grundlage verwendet. In diesem Zusammenhang weist der Rat zur weiteren Information auf das Material in Anlage 3 hin.

Der Rat für Tierethik erinnert daran, dass die Dokumentation und wissenschaftliche Untersuchungen auf diesem Gebiet relativ spärlich sind. Wenn das relevante Wissen wächst, besteht deshalb die Möglichkeit, dass die Ratsmitglieder in diesem Zuge auch zu anderen Schlussfolgerungen und Empfehlungen kommen.

## Anlage 1

### *Minderheitsansicht von Peter Mollerup*

Ein sexueller Umgang zwischen Menschen und Tieren ist inakzeptabel, und deshalb muss ich mich von jeder Aktivität dieser Art distanzieren. Ausgehend von einer ethischen und biologischen Perspektive ist eine solche Situation so falsch, dass ich dies mit meiner persönlichen Wertegrundlage nicht vereinen kann. Gleichzeitig stellt dies eine deutliche Kränkung der Würde und Integrität des Tieres dar.

Wir Menschen benutzen Tiere in vielen Zusammenhängen, ja, wir erlauben uns sogar, sie zu essen. Wir erlauben uns auch, Samen von Zuchtieren zu entnehmen und eine künstliche Befruchtung von Weibchen vorzunehmen, aber hier unterscheide ich zwischen tatsächlichem Nutzen einerseits und dem Zweck, dass das Tier die Lust eines Menschen und dessen Drang nach sexuellem Spiel befriedigen soll, andererseits. Was gleichwertige Partner in sexueller Hinsicht tun, ist mir vollkommen gleichgültig. Erwachsene Menschen sind gleichwertige Partner in diesem Zusammenhang, aber ein Tier und ein Mensch nicht, und selbst wenn das Tier die kränkende Situation vielleicht nicht wahrnimmt und reflektiert, so fühle ich mich verpflichtet, im Namen des Tieres einzuschreiten. Die Gesellschaft hat Regeln für den sexuellen Umgang zwischen anderen ungleichen Partnern erlassen (Kind/Erwachsener, Schüler/Lehrer, geistig Behinderter/Pädagoge), und die Gesellschaft muss auch Regeln für das Verhältnis Tier/Mensch festlegen.

Mir ist bewusst, dass es eine bescheidene Minderheit an Menschen gibt, die einen unersättlichen und liebevollen Drang haben, sexuellen Kontakt mit lebenden Tieren zu haben (Zoophilie), und ich weiß, dass diese Minderheit zuvor ein Leben führte, in dem Geheimniskrämerei, Angst und eine mangelnde Akzeptanz durch die Umwelt verheerend sein konnten. Ich verspüre sicher keine Missgunst gegenüber den Verhältnissen dieser Menschen, aber in diesem Fall wiegt die Beachtung eines respektvollen Umgangs mit Tieren für mich schwerer als die Rücksichtnahme auf die Möglichkeit dieser

Menschen, sexuellen Umgang mit Tieren zu pflegen.

Eine Gesellschaft muss durch ihre Gesetzgebung signalisieren, was richtig und was falsch ist. Insbesondere gegenüber der aufwachsenden Generation ist dieser Signalwert wichtig und trägt zur Bildung der jungen Menschen bei. Man sagt mit gutem Recht, dass das Verbotene dazu auffordert, ausprobiert zu werden. Dies mag zunächst zutreffen, aber auf längere Sicht wirkt ein Verbot hemmend. Ein Gesetz, das Sex mit Tieren verbietet und von Eltern, Pädagogen und anderen Erwachsenen gegenüber Jugendlichen unterstützt wird, hätte meiner Meinung nach eine drosselnde Wirkung auf den Drang von Jugendlichen, sexuell mit Tieren zu experimentieren.

Wenn es um einen sexuellen Umgang mit Tieren geht, bei dem einem Tier in diesem Zusammenhang Leid zugefügt wird, stimme ich mit den übrigen Ratsmitgliedern überein, dass die bestehenden Paragraphen des Tierschutzgesetzes absolut ausreichend sind, dass aber besondere Gesetze in Bezug auf Tierpornografie, Tier-Sexshows und Tierbordelle erlassen werden müssen.

## Anlage 2

### *Tätigkeiten des Rats für Tierethik in Verbindung mit der Stellungnahme*

Der Rat für Tierethik hat das Thema des sexuellen Umgangs zwischen Menschen und Tieren in fünf Sitzungen im Zeitraum März bis November 2006 behandelt.

Der Rat für Tierethik möchte folgenden Personen danken, die ihr Wissen und ihre Gesichtspunkte in Sitzungen mit dem Rat zur Verfügung gestellt haben und zur Abdeckung des Themas beigetragen haben: Erik Bork, Journalist und Verfasser des Buchs „Danmark under dynen“ (Dänemark unter der Bettdecke); Björn Forkman, Lektor für Ethologie an der dänischen Königlichen Hochschule für Veterinärmedizin und Landwirtschaft (Den Kgl. Veterinær- og Landbohøjskole); Henrik Lehn-Jensen, Lektor für veterinärmedizinische Reproduktion und Obstetrik an der Kgl. Veterinær- og Landbohøjskole, sowie Bo Møhl, Sexologe, leitender Psychologe der psychiatrischen Klinik am Reichs Krankenhaus (Rigshospitalet).

Außerdem möchte sich der Rat für Tierethik bei folgenden Personen für ihre Hilfe bei Recherche, Informationsbeiträgen und die Mitteilung ihrer Ansichten bedanken: Nicolas Barbano, Filmjournalist und -produzent mit dem Fachgebiet Porno- und andere Genrefilme; May-Britt Grundahl, Initiatorin der Unterschriftensammlung „Tiersex verbieten“; Lene Kattrup, Tierärztin; Stine Sillesen und Lasse Brodersen, Studenten der Journalistik an der Syddansk Universitet, Odense; Håkon Stolberg, Student der Journalistin an der dänischen Hochschule für Journalistik (Danmarks Journalisthøjskole); Lilja Warg, sexualpolitische Debattiererin und Schriftstellerin, sowie eine Reihe von zoophilen Menschen; hier gilt Kim ein besonderer Dank für die Hilfe beim Recherchieren im zoophilen Milieu. Schließlich möchte der Rat für Tierethik folgenden Personen für nützliche Anmerkungen zu früheren Versionen von Teilen der Stellungnahme danken: Björn Forkman, Henrik Lehn-Jensen und Bo Møhl. Stine B. Christiansen, Tierärztin, MSc- und Ph.d.-Studentin an der Königlichen

Hochschule für Veterinärmedizin und Landwirtschaft, fungierte als Fachsekretärin.

## Anlage 3

### *Literatur*

Ascione, F. R. (2005): Bestiality: Petting, 'humane rape,' sexual assault, and the enigma of sexual interactions between humans and non-human animals. I: A. M. Beetz. & A. L. Podberscek (red.): Bestiality and Zoophilia: Sexual Relations with Animals. Purdue University Press, s. 120-129.

Beetz, A. M. (2005): Bestiality and zoophilia: Associations with violence and sex offending. I: A. M. Beetz. & A. L. Podberscek (red.): Bestiality and Zoophilia: Sexual Relations with Animals. Purdue University Press, s. 46-70.

Beetz, A. M. (2005): New insights into bestiality and zoophilia. I: A. M. Beetz. & A. L. Podberscek (red.): Bestiality and Zoophilia: Sexual Relations with Animals. Purdue University Press, s. 98-119.

Beetz, A. M. (2002): Love, Violence and Sexuality in Relationships between Humans and Animals. Doctoral dissertation. Aachen, Deutschland: Shaker Verlag.

Beirne, P. (1997): Rethinking Bestiality: Towards a concept of interspecies sexual assault. Theoretical Criminology, vol. 1, nr. 3, s. 317-340.

Bergström-Walan, M.-B. (1985): Fallbeskrivning: Tidelag/Sodomi. Nordisk Sexologi, vol. 3, s. 30-31.

Bolliger, G. & Goetschel, A. F. (2005): Sexual relations with animals (zoophilia): An unrecognized problem in animal welfare legislation. I: A. M. Beetz. & A. L. Podberscek (red.): Bestiality and Zoophilia: Sexual Relations with Animals. Purdue University Press, s. 23-45.

Bork, E. (2003): Danmark under dynen. People's Press.

- Dekkers, M. (1995): De kære dyr. Tiderne Skifter.
- Dittert, S.; Seidl, O. & Soyka, M. (2005): Zoophilie zwischen Pathologie und Normalität. *Nervenarzt*, vol. 76, nr. 1, s. 61-67.
- Djurskyddsmyndigheten (2005): Regeringsuppdrag att utreda frågor om sexuell utnyttjande av djur (Jo2004/1377, 1378). ([www.djurskyddsmyndigheten.se](http://www.djurskyddsmyndigheten.se)).
- Earls, C. M. & Lalumière, M. L. (2002): A case study of preferential bestiality (Zoophilia). *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, vol. 14, nr. 1, s. 83-88.
- Hvozdík, A.; Bugarský, A.; Kottferová, J.; Vargová, M.; Ondrašovičová, O.; Ondrašovič, M. & Sasáková, N. (2006): Ethological, psychological and legal aspects of animal sexual abuse. *The Veterinary Journal*, vol. 172, nr. 2, s. 374-376.
- Matthews, M. (1994): *The Horseman: Obsessions of a zoophile*. Prometheus Books, New York.
- Miletski, H. (2005): A history of bestiality. I: A. M. Beetz. & A. L. Podberscek (red.): *Bestiality and Zoophilia: Sexual Relations with Animals*. Purdue University Press, s. 1-22.
- Miletski, H. (2005): Is zoophilia a sexual orientation? A study. I: A. M. Beetz. & A. L. Podberscek (red.): *Bestiality and Zoophilia: Sexual Relations with Animals*. Purdue University Press, s. 82-87.
- Miletski, H. (2002): *Understanding Bestiality and Zoophilia*. East-West Publishing, LLC.
- Miletski, H. (2001): Zoophilia – Implications for Therapy. *Journal of Sex Education & Therapy*, vol. 26, nr. 2, s. 85-89.
- Miletski, H. (2000): *Bestiality/Zoophilia – An Exploratory Study*. *Scandinavian Journal of Sexology*, vol. 3, nr.4, s. 149-150.
- Miletski, H. (u.å.): The secret life of zoophiles – what you don't know about animal sex. ([fifine.org/whitefangsTexte/84-Englisch.html](http://fifine.org/whitefangsTexte/84-Englisch.html)).
- Munro, H. M. C. (2006): Animal sexual abuse: A veterinary taboo? *The Veterinary Journal*, vol. 172, nr. 2, s. 195-197.
- Munro, H. M. C. & Thrusfield, M. V. (2001): "Battered pets:" sexual abuse. *Journal of Small Animal Practice*, vol. 42, s. 333-337.
- Raad voor Dierenaangelegenheden (2004): *Bestialiteit – Advies aan het ministerie van landbouw, natuur en voedselkwaliteit inzake bestialiteit*. ([www.raadvoordierenaangelegenheden.nl](http://www.raadvoordierenaangelegenheden.nl)).
- Revholt, H. M. (2006): Ofre som ikke sier "nei" – Seksuelt misbruk av dyr i Norge. Masteroppgave, Kriminologi og rettssosiologi, Oslo Universitet.
- Richard, D. (2001): *Forbidden Love*. *Contemporary Sexuality*, vol. 35, nr. 10, s. 1, 4-7.
- Rydström, J. (2000): Sodomitical Sins are Threefold: Typologies of Bestiality, Masturbation, and Homosexuality in Sweden, 1880-1950. *Journal of the History of Sexuality*, vol. 9, nr. 3, s. 240-276.
- Singer, P. (2001): Heavy petting. Nerve.com, Inc. ([www.nerve.com/Opinions/Singer/heavyPetting/](http://www.nerve.com/Opinions/Singer/heavyPetting/)).
- Warg, L. (2005): Tidelag, mytbildning och lagen. ([www.liljawarg.com/tidelag.pdf](http://www.liljawarg.com/tidelag.pdf)).
- Williams, C. J. & Weinberg, M. S. (2003): Zoophilia in Men: A Study of Sexual Interest in Animals. *Archives of Sexual Behavior*, vol. 32, nr. 6, s. 523-535.
- Wilcox, D. T.; Foss, C. M. & Donath, M. L. (2005): A case study of a male sex offender with zoosexual interests and behaviours. *Journal of Sexual Aggression*, vol. 11, nr. 3, s. 305-31

*Rat für Tierethik: Stellungnahme zum sexuellen Umgang zwischen Menschen und Tieren*